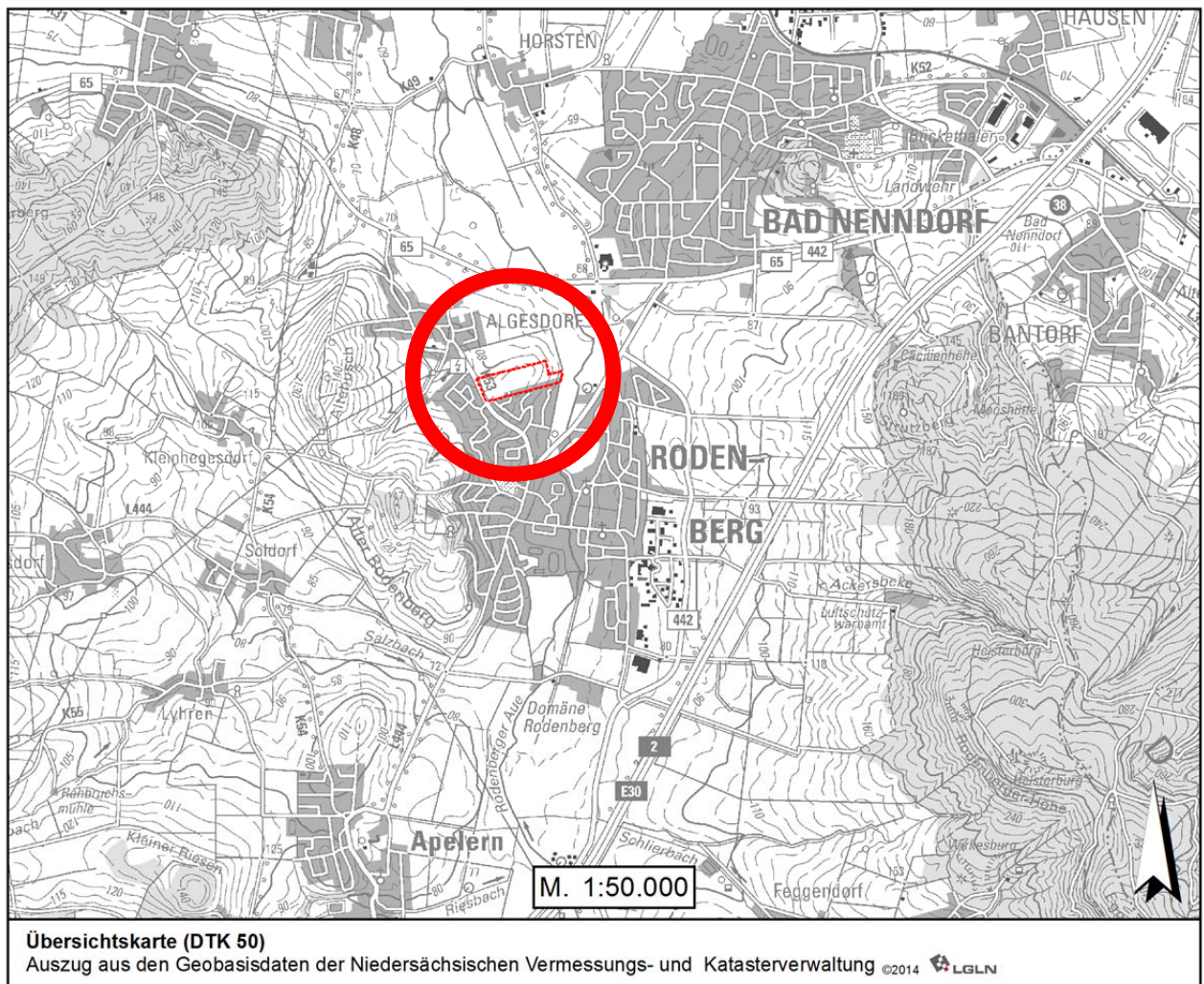


Stadt Rodenberg

Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. Nr. 57 „Steinriesen IV“ mit örtlicher Bauvorschrift



- AUSFERTIGUNG (gez.-Fassung) -

August 2016



Stadt Rodenberg

Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. Nr. 57 „Steinriesen IV“ mit örtlicher Bauvorschrift

Planzeichnung

- AUSFERTIGUNG (gez.-Fassung) -

August 2016



Stadt Rodenberg

Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. Nr. 57 „Steinriesen IV“ mit örtlicher Bauvorschrift

Begründung

- AUSFERTIGUNG (gez.-Fassung) -

August 2016



Inhaltsverzeichnis

TEIL A (Begründung – allgemeiner Teil)	1
1. Allgemeines	1
1.1 Ausgangssituation und Grundlagen	1
1.2 Räumlicher Geltungsbereich	2
1.3 Ziele und Zwecke der Planung	2
1.4 Planungsvorgaben.....	3
2. Standortvergleich	3
3. Erläuterung der Festsetzungen	4
3.1 Festsetzungen des Bebauungsplanes	4
3.2 Flächenbilanz	10
3.3 Örtliche Bauvorschriften	10
4. Auswirkungen des Bebauungsplanes	11
4.1 Belange der Raumordnung und Siedlungsentwicklung	11
4.2 Verkehr	12
4.3 Landwirtschaftliche Belange.....	14
4.4 Wasserwirtschaft	15
4.5 Ver- und Entsorgung	17
4.6 Immissionsschutz	18
4.7 Boden, Natur und Landschaft.....	21
4.8 Altablagerungen / Kampfmittel	21
4.9 Erholung	21
4.10 Denkmalpflege.....	21
5. Durchführung des Bebauungsplanes.....	22
6. Verfahren.....	22
6.1 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB).....	23
6.2 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB).....	25
6.3 Satzungsbeschluss.....	30
TEIL B (Begründung - Umweltbericht)	31
7. Einleitung.....	31
7.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung.....	31
7.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung.....	31
7.3 Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes.....	34
8. Umweltzustand und Umweltauswirkungen	34
8.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes.....	34
8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	38
8.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung des Bebauungsplanes	41

8.4 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung / Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	47
8.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	57
8.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	58
9. Zusätzliche Angaben	58
9.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	58
9.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)	58
9.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	59

TEIL A (Begründung – allgemeiner Teil)

1. Allgemeines

1.1 Ausgangssituation und Grundlagen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Steinriesen IV“ beabsichtigt die Stadt Rodenberg die Ausweisung eines Wohngebietes am nordwestlichen Ortsrand. Diese städtebauliche Entwicklung soll den kurz- bis mittelfristigen Wohnbaulandbedarf in der Samtgemeinde und in der Stadt Rodenberg decken, der sich im Bereich des Grundzentrums Rodenberg aufgrund von Standortvorteilen, wie die verkehrliche Anbindung an die Autobahn BAB 2 und die zahlreichen Gewerbeansiedlungen und dem damit verbundenen Arbeitsplatzangebot, ergibt. Insbesondere besteht ein erhöhter Bedarf an Wohnbauland für junge Familien. Die bisher in der Stadt Rodenberg ausgewiesenen Wohnbaugebiete sind derzeit baulich nahezu ausgeschöpft. Durch den Bebauungsplan können 84 neue Bauplätze in der Stadt Rodenberg geschaffen werden.

Südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das derzeit bereits vollständig bebaute Wohngebiet des B-Planes Nr. 35 bzw. 35a „Steinriesen“, welches durch die Planung weiter in Richtung Norden fortgeführt werden kann und zu einer Abrundung des nordwestlichen Ortsrandes beiträgt. Zum Ort Algesdorf im Norden bleibt ein deutlicher Abstand gewahrt und die offene Ackerlandschaft erhalten.

Westlich vom Plangebiet verläuft die Kreisstraße 53 (Hauptstraße) zwischen Rodenberg und Algesdorf weiter zu B 65. Unmittelbar westlich der Straße befinden sich weitere große und nahezu vollständig ausgeschöpfte Wohngebiete („Auf der Kammer“).

Östlich vom Gebiet verläuft die Rodenberger Aue mit gewässerbegleitenden Gehölzbeständen.

Durch die Lage an der K 53 ist eine gute verkehrliche Erschließung gegeben sowie eine fußläufige Anbindung nach Algesdorf und an das ca. 1 km entfernte Ortszentrum (Amtsstraße) und die dort befindlichen Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen. Weitere Einkaufsmöglichkeiten (Lebensmitteldiscounter) bestehen bereits in 800 m Entfernung an der Straße „Allee“.

Zur Erschließung des Gebietes ist eine Neuanlage von Straßen und der notwendigen Kanal- und Leitungsinfrastruktur erforderlich.

Der aktuell geänderte Flächennutzungsplan (49. Änderung) stellt für das Plangebiet bereits Wohnbaufläche dar. Im Rahmen dieser Änderung wurde ein umfassender Standortvergleich zur Entwicklung von Wohnbauflächen im Bereich der Samtgemeinde Rodenberg durchgeführt. Demnach zeigt sich der hier überplante Standort am nordwestlichen Rand der Stadt Rodenberg zur Deckung des dargelegten Wohnbaulandbedarfs im Bereich der Samtgemeinde und der Stadt Rodenberg als besonders geeignet. Innerhalb der Stadt Rodenberg wurde u.a. der Bereich „Leimkaute“ alternativ betrachtet (s. Kap. 2).

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich (rd. 8,3 ha) befindet sich am nordwestlichen Rand der Stadt Rodenberg im Übergang zur freien Landschaft und zur Ortschaft Algesdorf (Abstand ca. 230 m). Die Bundesstraße 65 liegt in einer Entfernung von ca. 550 m nordöstlich.

Westlich bildet die Kreisstraße 53 (Hauptstraße) die Grenze des Gebietes. Der östliche Rand ergibt sich durch einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg sowie durch einen Rücksprung nach Westen um etwa 200 m entlang eines Ackerflurstücks zur offenen Landschaft.

Durch diesen Versatz wird mit der Wohnbebauung ein größerer Abstand zur B 65 im Nordwesten gewahrt (Lärmschutz). Der zwischen Wirtschaftsweg und Baugebiet Steinriesen bereits entwickelte Grünzug findet seine Fortsetzung im neuen Baugebiet und geht in einen offenen, unverbauten Landschaftsraum Richtung Rodenberger Aue nach Norden über.

Unmittelbar südlich sowie westlich der K 53 schließen allgemeine Wohngebiete an.

Nördlich und östlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerbau). Am nordwestlichen Rand führt ein unbefestigter, schmaler Grasweg in das Plangebiet hinein. Dieser ist an die K 53 angebunden; der dortige Straßengraben verfügt über einen Rohrdurchlass. Die unbefestigte Wegeparzelle wird mit in die Planung als Grünfläche einbezogen und die Zuwegung an die K 53 aufgehoben.

Das Gelände des neuen Baugebietes ist ähnlich wie das südlich angrenzende Gebiet Steinriesen etwas stärker bewegt. Es fällt, ausgehend von einer zentralen Kuppe (rd. 91 m ü. NHN), nach Nordwesten und Südosten hin ab. Der nordwestliche Hang ist schwach geneigt, von vielfach 2-3 % an den Rändern bis knapp 8 % Richtung Kuppe. Sein Tiefpunkt liegt bei ca. 82,5 m. Der südöstlich Hang ist etwas stärker geneigt: von 4 bis 5 % im Bereich der Kuppe, über vielfach um die 9 bis 10% bis zu vereinzelt auch 13 bis 14 % (unmittelbar südöstlich der Kuppe). Das Gelände fällt bis auf 69,5 m ü. NHN ab.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Algesdorf, Flur 2 und umfasst vollständig die Flurstücke 34/2, 38/4 (Ackerflächen) und 56/2 (Wegeparzelle).

1.3 Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan wird der Zweck verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebietes zu schaffen.

Die Planung dient insbesondere folgenden Zielen:

- Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebotes an Wohnbauland,
- Sicherung und Stärkung der grundzentralen Funktionen der Stadt Rodenberg,
- Schaffung von Wohnraum in räumlicher Nähe zum Ortskern und zur vorhandenen Infrastruktur,
- Entwicklung von Bauflächen, die sich in den vorhandenen Siedlungszusammenhang einfügen und den Ortsrand nach Nordwesten abrunden,
- Einbindung des Ortsrandes in die freie Landschaft durch Eingrünung.

1.4 Planungsvorgaben

Raumordnung¹

Im RROP Landkreis Schaumburg 2003 sind im Plangebiet sowie in dessen näheren Umfeld folgende Darstellungen enthalten:

- Das gesamte Plangebiet sowie der Bereich der externen Ausgleichsflächen an der Rodenberger Aue ist als „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft“ definiert.
- Das weiter nordwestlich gelegene Umspannwerk ist dargestellt.
- Die in rd. 100 m Entfernung gelegene Rodenberger Aue ist mit den angrenzenden Flächen bis an den östlichen Rand des Plangebietes als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ abgebildet. Darin befinden sich die geplanten externen Ausgleichsflächen.
- Nahezu deckungsgleich ist dort auch ein Gebiet zur Sicherung des Hochwasserabflusses abgebildet. Die geplanten externen Ausgleichsflächen befinden sich somit auch in diesem Gebiet.
- Die Stadt Rodenberg wird als Grundzentrum ausgewiesen.

Flächennutzungsplan

Der aktuell geänderte Flächennutzungsplan (49. Änderung) stellt für das Plangebiet bereits überwiegend Wohnbaufläche dar. Im Osten wird ein Teil des Plangebietes als öffentliche Grünfläche dargestellt. Im Norden der Fläche ist eine 10 bzw. 12 m breite öffentliche Grünfläche zusätzlich mit ‚Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft‘ überlagert.

Der Bebauungsplan ist aus diesen Darstellungen der wirksamen Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Rodenberg entwickelt.

2. Standortvergleich

Dem Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 57 „Steinriesen IV“ ging ein Standortvergleich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes (49. Änderung) voraus, der alternative Wohnbauflächen innerhalb des Samtgemeindegebietes untersucht hat. Die Ergebnisse des Standortvergleichs sind in der Begründung zur 49. Flächennutzungsplanänderung dokumentiert. Demnach zeigt sich der Standort Steinriesen am nordwestlichen Rand der Stadt Rodenberg zur Deckung des dargelegten Wohnbaulandbedarfs im Bereich der Samtgemeinde und der Stadt Rodenberg als besonders geeignet.

Im Rahmen des Verfahrens wurde der ursprüngliche Teilbereich 1 („Leimkaute III“) im Bereich der Stadt Rodenberg gemäß Vorentwurfsstand aus der 49. Änderung entsprechend herausgenommen und durch die Fläche Steinriesen im Verfahren weitergeführt. Im Vorfeld wurde für den neuen Bereich Steinriesen die frühzeitige Beteiligung als Flächennutzungsplanänderung Nr. 49a

¹ Zur Raumordnung siehe auch Kap. 3.1

durchgeführt. Die beiden Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 49 und 49a wurden danach in ein Verfahren zusammengeführt und abgeschlossen.

Folgende Gründe führten dazu, anstelle der Fläche ‚Leimkaute III‘ den Bereich Steinriesen für eine Wohnbebauung weiter zu verfolgen:

- größerer Abstand einer Wohnbebauung im Bereich Steinriesen zu Gewerbeflächen und Hauptverkehrsstraßen (B 442 und BAB 2) zur Vermeidung von Immissionskonflikten (insb. Lärm);
- deutliches Entwicklungspotential im Bereich Leimkaute für gewerbliche Nutzungen aufgrund der vorhandenen Gewerbe- und Industriebetriebe und der unmittelbaren Lage zur Hauptverkehrsstraßen B 442 und BAB 2;
- kurzfristige Verfügbarkeit der Flächen Steinriesen zur Deckung der starken Nachfrage nach Wohnbauland.

3. Erläuterung der Festsetzungen

3.1 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung

Das Wohngebiet im Geltungsbereich wird als ‚Allgemeines Wohngebiet‘ (WA 1 und WA 2) festgesetzt. Die beiden Gebiete unterscheiden sich in ihrer Höhenfestsetzung. Im WA 1 sind zudem Bereiche mit Lärmschutzaufgaben zu berücksichtigen. Die entsprechenden Lärmpegelbereiche sowie die Bereiche mit Beurteilungspegeln $> 45\text{dB(A)}$ sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Gemäß § 4 BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten Wohngebäude, der Versorgung dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.

Ausnahmsweise können Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden. Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Anlagen für Verwaltungen werden ausgeschlossen.

Die Festsetzungen ermöglichen die Entwicklung eines Gebietes mit deutlichem Schwerpunkt auf ruhiges Wohnen und vermeiden die Ansiedlung v.a. von stärker verkehrs- und lärmverursachenden Nutzungen.

Maß der baulichen Nutzung

Die getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung dienen dazu, dass sich die Bebauung in die städtebauliche und landschaftliche Umgebung am Ortsrand der Stadt Rodenberg einfügt.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die WA-Gebiete werden mit einer Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt, wobei eine Überschreitung gem. § 19 BauNVO um maximal 50% durch Garagen und Stellplätze sowie Nebenanlagen zulässig bleibt. Dies entspricht im Wesentlichen auch den Festsetzungen für die umgebenden

Wohngebiete und berücksichtigt die sensible, landschaftlich exponierte Kuppen- und Hanglage. Die zukünftigen Gebäude sollen sich eher zurückhaltend in das Gebiet einfügen und ausreichend Freiflächen für eine Eingrünung und ggf. erforderliche topographische Anpassungen auf den Grundstücken (Böschungen etc.) vorhalten.

Geschossigkeit

Für die WA-Gebiete wird durchgängig eine maximal zweigeschossige Bebauung vorgesehen, um eine vielseitige und moderne Architektur mit aktuellen Gestaltungsansätzen (z.B. Flach- und Pultdächer) zuzulassen. Zugleich soll die Bebauung auf den Hängen nicht zu stark in Erscheinung treten.

Ein zweites Vollgeschoss ist daher nur dann zulässig, wenn sich darüber kein weiteres Geschoss (kein Vollgeschoss und auch kein Dachgeschoss) mehr befindet. Flache Dachgeschosse mit einer Höhe bis maximal 2 m bleiben hierbei unberücksichtigt. Damit sind bei einer zweigeschossigen Bauweise z.B. sowohl Flachdächer als auch flache Pult- oder Zeltdächer zulässig. Aufgrund der niedrigen Höhe können in diesen flachen Dachgeschossen jedoch keine Aufenthaltsräume entstehen. Diese Einschränkungen bezüglich des Dachgeschosses gelten nicht bei eingeschossiger Bauweise.

Höhe baulicher Anlagen

Zur Regelung der maximalen Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) werden die WA-Gebiete unterschieden in WA 1 (flacheres Gelände) und WA 2 (steileres Gelände). In den flacher nach Westen ausstreichenden Bereichen sind mit 10 m etwas höhere Gebäude als auf der Ostseite des dort steiler abfallenden Hanges möglich (dort 9 m bergseitig).

Als Bezugspunkt für die Höhenbegrenzung wird der Punkt des jeweiligen Gebäudes gewählt, an dem dessen bergseitige Außenwand die Oberfläche des gewachsenen Geländes (vgl. § 16 NBauO) schneidet. Als bergseitig wird diejenige Außenwand des Hauses bezeichnet, die im Mittel ihrer gesamten Länge von allen Außenwänden am höchsten gelegen ist. Die Bemessung des Punktes erfolgt an der höchstgelegenen Schnittstelle dieser Wand mit dem gewachsenen Gelände.

Das gewachsene Gelände ist definiert über das Geländeaufmaß vom 01.09.2015, deren Höhenlinien in der Planzeichnung eingeblendet sind. Ziel ist es, eine hangparallele Höhenabwicklung der Gebäude zu erreichen.

Zur Erläuterung des Maßes der baulichen Nutzung sind Prinzipskizzen von zweigeschossigen Häusern, welche im Plangebiet bauleitplanerisch zulässig wären, unter den Hinweisen wiedergeben.

Diese Festsetzung zur maximalen Höhe baulicher Anlagen ermöglicht etwas höhere Gebäude als im südlich angrenzenden Baugebiet (B-Plan Nr. 35 A, "Steinriesen"), wo als örtliche Bauvorschrift eine maximale Firsthöhe bergseitig von 7,80 m und talseitig von 10,80 m definiert ist. Ein Zuschlag von 1 m wird bei größeren Höhendifferenzen zwischen Gelände und Verkehrsfläche gewährt.

Die Zulassung etwas höherer Gebäude im neuen Baugebiet entspricht den aktuell nachgefragten Bauweisen und ermöglicht eine optimale Ausnutzung der Grundfläche ohne eine relevante Erhöhung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild.



Auch ist durch die geringe Erhöhung keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft zu erwarten. Das neue Baugebiet schließt im Norden (kein Schattenfall nach Süden) mit deutlichem Abstand zur bestehenden Bebauung an (Baugrenzen B-Plan Nr. 57 zu Baugrenzen B-Plan Nr. 35 A mindestens 16 m). Das WA 1 (10 m-Höhenbegrenzung) fällt vom alten, höher gelegenen Baugebiet Steinriesen nach Nordwesten hin deutlich ab.

Bauweise

In den WA-Gebieten des Bebauungsplanes wird die offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO vorgeschrieben, d.h. Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Zur Sicherung einer aufgelockerten Bebauung wird geregelt, dass i.d.R. nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig sind. Riegelartige, für den Raum untypische Reihenhäuser und Häusergruppen werden vermieden.

Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

Um die Pflanzflächen in ihrer Ausgleichsfunktion für Boden, Natur und Landschaft nicht zu beeinträchtigen, sind sämtliche Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze darin ausgeschlossen. Ausgenommen sind die Verlegung von unterirdischen Leitungen im notwendigen Umfang zur Ver- und Entsorgung des Baugebietes sowie die erforderlichen Unterhaltungszufahrten zu den Abwassereinrichtungen.

Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen, Abgrabungen

Die durch die Baugrenzen definierten, überbaubaren Grundstücksflächen dienen der Einhaltung eines Mindestabstandes zu benachbarten Verkehrs- und Pflanzflächen. Zur besseren Ausnutzung der zur Parkanlage schmal zulaufenden Grundstücke wurde die Baugrenze dort von zunächst 5 m auf 3 m Abstand zur Parkanlage reduziert.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Ortseingang konnte unter Mitwirkung der Straßenbaubehörde (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln - NLStBV) der Abstand der straßenrechtlichen Bauverbotszone von 20 m auf 15 m reduziert werden. Die parallel zur Kreisstraße festgesetzten Baugrenzen halten diesen Abstand von 15 m zur nächsten Fahrbahnkante ein. Dieser Abstand entspricht auch den Regelungen zur Bauverbotszone im gegenüberliegenden Bebauungsplan Nr. 46 „Auf der Kammer IV“.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)) sind innerhalb der Bauverbotszone neben Hochbauten jeder Art auch Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs unzulässig. Im Rahmen der weiteren Abstimmung mit der NLStBV wurde für das geplante Regenrückhaltebecken (RRB) 1 ein Abstand von mind. 10 m zur nächsten Fahrbahnkante der Kreisstraße als ausreichend erachtet. Damit kann das benötigte Volumen im Becken trotz des ansteigenden Geländes auf der entsprechend räumlich begrenzten Fläche hergestellt werden.

Die straßengesetzliche Bauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung wiedergegeben.

Öffentliche Verkehrsflächen / Ein- und Ausfahrten

Ausgehend von vorhandenen Anschlüssen aus dem südlich gelegenen Gebiet Steinriesen (Nienburger Straße und Goslarer Straße) wird die Erschließung des gesamten Neubaugebietes über durchlaufende Straßen mit einzelnen Stichen aufgebaut.

Die Breiten der im Plangebiet festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind entsprechend der zu erwartenden Verkehrsmenge ausreichend, zur Vermeidung von zusätzlichen Bodenversiegelungen und überhöhten Geschwindigkeiten aber sparsam dimensioniert.

Aus den Stichstraßen sind die Abfälle an den dargestellten Abfallbehältersammelplätzen von den Bewohnern zur Abholung bereit zu stellen.

Als Querverbindung zum landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg im Osten des Plangebietes ist eine Fuß- und Radwegverbindung mit 3 m Breite vorgesehen. Aus Sicherheitsgründen und unter Wahrung der Bauverbotszone (s.a. Stellungnahme der NLStBV vom 10.03.16) wird auf eine direkte fußläufige Verbindung aus dem Baugebiet zur Kreisstraße 53 verzichtet.

Entlang der Kreisstraße werden Ein- und Ausfahrten (inkl. fußläufiger Zugänge) für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ausgeschlossen.

Versorgungsflächen / -leitungen, Abwasserbeseitigung

Nachrichtlich dargestellt sind eine Trinkwasserleitung unmittelbar an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches sowie die im östlich gelegenen Wirtschaftsweg verlaufende Hauptabwasserleitung.

Zur Stromversorgung des Gebietes ist eine Trafostation im Westen des Baugebietes erforderlich. Der Standort wurde gemäß den Angaben des Versorgungsunternehmens in die Planzeichnung aufgenommen ebenso die erforderliche Pumpanlage, um Schmutzwasser am tiefsten Punkt des Kanalsystems heben und ableiten zu können.

Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Das Oberflächenwasser aus dem Plangebiet wird entsprechend der Hangneigungen in zwei naturnahen Regenrückhaltebecken mit Lage einmal im Nordwesten und einmal im Südosten des Gebietes gesammelt und an die jeweilige Vorflut gedrosselt abgegeben.

In Anlehnung an aktuelle Regelungen zur qualitativen Bewertung von Regenabflüssen und angesichts der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zur Erreichung eines guten Gewässerzustandes werden Schadstoffeinträge durch den Ausschluss bestimmter Dachmaterialien weitestgehend vermieden.

Öffentliche Grünflächen

Die Flächen zur Rückhaltung des Regenwassers werden als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken (RRB) festgesetzt. Die Anlage jeweils eines naturnahen Regenrückhaltebeckens ist in den Flächen entsprechend zulässig. Zur Ausformung der Becken in dem schnell ansteigenden Gelände ist teilweise ein zusätzlicher Bodenauftrag erforderlich.

Die Kuppe wird von Bebauung freigehalten und als zentrale Parkanlage und Grünzäsur gestaltet. Die Anlage eines in der Breite (3,0 m) begrenzten, wasserdurchlässigen Weges als Rad- und Fußverbindung ist zulässig, ebenso die üblichen Ausstattungselemente eines Parks.

Zu den Rändern des Baugebietes wird zusammen mit den Grünflächen für die Regenrückhaltebecken ein grüner Rahmen gebildet, der der Ortsrandeingrünung dient.

Über die Pflanzfestsetzungen ist die Begrünung der einzelnen Grünflächen geregelt.

Maßnahmen für Boden, Natur und Landschaft

Um eine Eingrünung im Übergang zur freien Landschaft zu gestalten, wird im nördlich Abschluss zum Plangebiet ein 12 m breiter Pflanzstreifen als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung festgesetzt. Zugleich ist die Fläche aufgrund ihrer Breite und der vorgesehenen Bepflanzung (Gehölze und Wiesenflächen) auch als Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB geeignet und festgesetzt.

Die lockere Bepflanzung aus Einzelbäumen sowie Strauchreihen erlaubt eine natürliche, freiwachsende Entwicklung mit einzelnen Durchblicken von den Privatgrundstücken in die offene Landschaft.

Zur Regenwasserentwässerung einiger Grundstücke wird auf den ersten rund 120 m der Maßnahmenfläche vom Regenrückhaltebecken aus ein naturnaher Grabens angelegt. Zur Anlage von Regenrückhaltebecken und Graben ist aufgrund der Geländetopografie (Senkenbereich) teilweise zusätzlicher Oberboden flächig auf der gesamten Breite der Maßnahmenfläche aufzutragen.

Die Maßnahmenfläche wird bereits in der ersten Herbst-Pflanzperiode nach Baubeginn der verkehrlichen Erschließung angelegt, so dass sich hier vorlaufend bzw. zeitnah zu Bautätigkeiten in den Wohngebieten eine Eingrünung entwickeln kann.

Weitere Ausgleichsmaßnahmen werden auf externen Flächen erforderlich.

Flächen für Anpflanzungen

Straßenbegleitend ist zur Gestaltung der Ortseinfahrt und -durchfahrt eine Baumreihe entlang der Kreisstraße 53 vorgesehen und für die dortigen Grünflächen festgesetzt. Für eine Abschirmung zwischen Straße und Wohngebiet wird der dortige 5 m breite Streifen zudem mit einer Reihe Sträucher unterpflanzt.

Innerhalb der RRB-Flächen werden mehrere Einzelbäume und Sträucher verteilt. Beim RRB 2 wird eine größere, zusammenhängende Fläche mit Sträuchern und Heistern vollständig bepflanzte - unter Berücksichtigung der notwendigen Abstände zu Wohngrundstücken und dem Regenrückhaltebecken.

Der Ortsrand nach Nordosten wird durch eine einreihige Gehölzpflanzung aus Sträuchern und Heistern gebildet, die durch mehrere Unterbrechungen Ausblicke auf die umgebende Landschaft erlauben.

Für die Parkanlage sind Baumpflanzungen in Gruppen und als Einzelbäume sowie lockere Strauchpflanzungen vorgesehen.

Zur Untergliederung und Begrünung der öffentlichen Verkehrsflächen sind mehrere Bäume festgesetzt.

Ein Mindestmaß an Durchgrünung und Gestaltung des Wohngebietes ist durch die Festsetzung von Bäumen auf den privaten Grundstücken gegeben.

Um das städtebauliche Ziel der umfassenden Durch- und Eingrünung zu erreichen, sind Pflanzqualitäten, Pflanzabstände, Gehölzarten sowie der Schutz der Anpflanzungen im einzelnen durch die textlichen Festsetzungen geregelt und stellen so eine qualitative Bepflanzung sicher.

Die geplanten Pflanzmaßnahmen sind im städtebaulichen Entwurf dargestellt.

Externe Ausgleichsmaßnahmen

Zum Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft die im Bereich des Baugebietes ermöglicht werden, sind zusätzliche, externe naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen notwendig und entsprechend per Zuordnung festgesetzt.

Südöstlich vom Baugebiet befindet sich die Ausgleichsfläche 1. Das im Streifen neu angelegte Gewässer leitet Regenwasser zur Rodenberger Aue ab und wird zunächst - außerhalb vom gesetzlichen Überschwemmungsgebiet - von einer Strauchpflanzung, im weiteren Verlauf zur Aue von einer Baumreihe begleitet.

Die Ausgleichsfläche 2 umfasst einen Bereich weiter südöstlich der Rodenberger Aue im Anschluss an die dort bereits vom Landkreis Schaumburg geplanten Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen dienen der sukzessiven Auenentwicklung und durch Abtragsbereiche und die Entwicklung von Auwald auch dem Hochwasserschutz. Zudem stellen sie eine sinnvolle Ergänzung der geplanten Fließgewässerentwicklung an der Rodenberger Aue dar. Die zusätzlich geschaffenen Wertpunkte dienen der Stadt Rodenberg als „Ökopool“ für sonstige Eingriffe anderer Vorhaben.

Die Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan Nr. 57 liegen in Bereichen, die im RROP als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ und als Gebiet zur „Sicherung des Hochwasserabflusses“ abgebildet sind. Die Bereiche erfüllen gemäß Landschaftsrahmenplan zudem die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten und von Naturschutzgebieten. Die Ausgleichsmaßnahmen wirken sich auf diese raumordnerischen und naturschutzfachlichen Ziele positive aus. Allerdings werden die Flächen entgegen dem „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft“ der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Die detaillierten Festsetzungen der einzelnen Maßnahmen ergeben sich aus den naturschutzrechtlichen Anforderungen und sind in Kap. 8.4.3 (Umweltbericht) näher beschrieben.

Die in der Festsetzung genannten Flurstücke befinden sich bereits größtenteils im Eigentum der Stadt Rodenberg. Nur der Tausch des privaten Flurstücks 33/6, östlich der Rodenberger Aue, gegen die (etwas größere) Restfläche vom Flurstück 40/1 der Stadt ist noch zu vollziehen.

Immissionsschutz

Zum Schutz vor Lärmimmissionen von der Kreisstraße 53 werden Festsetzungen zu einzuhaltenen Schalldämmmaßnahmen für das Wohngebiete WA1 getroffen. In einem Abstand von bis zu rd. 150 m zur Straße sind entsprechende Auflagen vorgesehen, wobei im Einzelnachweis Abweichungen möglich sind. Zu den Lärmschutzanforderungen finden sich detailliertere Ausführungen im Kap. 4.6 der Begründung.

3.2 Flächenbilanz

Die Fläche im Geltungsbereich teilt sich wie folgt auf (Flächengrößen gerundet):

Allgemeines Wohngebiet	57.990 m ²
Straßenverkehrsfläche	9150 m ²
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß-/ Radweg	220 m ²
Fläche für Ver-/Entsorgungsanlagen (Trafostation, Pumpanlage)	30 m ²
Öffentliche Grünflächen	15.640 m ²
- davon Parkanlage	4.260 m ²
- davon Ortsrandeingrünung	6.890 m ²
- davon Flächen für Maßnahmen für Boden, Natur und Landschaft	5.370 m ²
- davon Regenrückhaltebecken (RRB 1 und RRB 2)	4.490 m ²
Summe (Geltungsbereich):	83.030 m²

3.3 Örtliche Bauvorschriften

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans werden örtliche Bauvorschriften hinsichtlich der baugestalterischen Anforderungen an das Gebiet erlassen.

Diese sind vergleichbar mit den örtlichen Bauvorschriften in den benachbarten Wohngebieten „Auf der Kammer“ und „Steinriesen“ und verfolgen eine einheitliche Regelungspraxis.

Die inhaltlichen Bestimmungen der örtlichen Bauvorschrift beziehen sich ausschließlich auf die Dachgestaltung und die Höhe der Einfriedungen. Mit diesen Bestimmungen soll gewährleistet werden, dass sich die baulichen Anlagen nicht grob unpassend auf das Orts- und Landschaftsbild auswirken.

Neben den inhaltlichen Regelungen werden formale Bestimmungen zu Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten der Satzung in der örtlichen Bauvorschrift getroffen.

4. Auswirkungen des Bebauungsplanes

4.1 Belange der Raumordnung und Siedlungsentwicklung

Die Stadt Rodenberg wird im RROP des Landkreises Schaumburg als Grundzentrum ausgewiesen. Bezüglich der Siedlungsentwicklung ist die integrierte Lage des Standortes hervorzuheben. Sowohl im Süden als auch im Westen grenzen unmittelbar bestehende Siedlungsbereiche an das Baugebiet an. Das Plangebiet kann über die bereits vorhandene Erschließung des Baugebietes „Steinriesen“ an den örtlichen und überörtlichen Verkehr angebunden werden.

Die vorhandenen Infrastruktur-Einrichtungen der Ortsmitte befinden sich in ca. 1 km Entfernung. Mit einer aktiven Siedlungsentwicklung sollen die grundzentralen Funktionen gestärkt und dem demografischen Wandel entgegen gewirkt werden.

Im Rahmen der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ein umfassender Standortvergleich zur Entwicklung von Wohnbauflächen im Bereich der Samtgemeinde Rodenberg durchgeführt. Demnach zeigt sich der hier überplante Standort am nordwestlichen Rand der Stadt Rodenberg zur Deckung des dargelegten Wohnbaulandbedarfs im Bereich der Samtgemeinde als besonders geeignet (s. a. Kap. 2 Standortvergleich).

Mit der vorliegenden Planung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern im Nordwesten der Stadt Rodenberg erfolgen. Eine beispielhafte Parzellierung und Bebauung für insgesamt 84 Baugrundstücke sowie die geplante Grüngestaltung gibt der städtebauliche Entwurf (s. Anhang 6) wieder.

Das im Geltungsbereich festgesetzte ‚Allgemeine Wohngebiet‘ bildet eine Siedlungserweiterungsfläche in Nachbarschaft zu den bestehenden umgebenden Wohngebieten „Auf der Kammer“ im Westen und „Steinriesen“ im Süden. Das geplante Wohngebiet fügt sich somit in das städtebauliche und landschaftliche Bild der Stadt Rodenberg ein.

Seitens der Regionalplanung des Landkreises Schaumburg bestehen gemäß Stellungnahme vom 26.11.2015 keine Bedenken zur 49. Änderung des Flächennutzungsplans. Gemäß Stellungnahme vom 04.03.2016 bestehen auch keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes. Insbesondere entsprechen Art und Maß der Festsetzungen grundsätzlich den Darstellungen des Flächennutzungsplans gemäß der 49. Änderung.

Die inzwischen konkretisierten Ausgleichsmaßnahmen liegen in Bereichen, die im RROP als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ und als Gebiet zur „Sicherung des Hochwasserabflusses“ abgebildet sind. Auf diese raumordnerischen Ziele wirken sich die Maßnahmen positiv aus. Allerdings werden die Flächen entgegen dem „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft“ der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen (s. Kap. 4.3).

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) weist mit seiner Stellungnahme vom 04.02.2016 aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft darauf hin, dass im Untergrund der Planungsfläche lösliche Gesteine (Münder Mergel) aus dem Oberen Jura (Malm) in einer Tiefe liegen, in der mit großer Wahrscheinlichkeit reguläre Auslaugung stattfinden. Damit sind die geologischen Voraussetzungen für das Auftreten von Erdfällen gegeben. Im Planungsbereich und in der unmittelbaren Umgebung sind jedoch bisher keine Erdfälle bekannt. Die nächstliegenden be-

kannten Erdfälle sind mehr als 400 m vom Planungsgebiet entfernt. Das Risiko des Auftretens weiterer Erdfälle wird vom LBEG als relativ gering eingeschätzt (Erdfallgefährdungskategorie 3 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987 (AZ.: 305.4-24 110/2). Bei Bauvorhaben im Bereich des Bebauungsplanes wird empfohlen, bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Der Erlass gibt in seinem Anhang 2 Hinweise auf „Konstruktive Anforderungen für Wohngebäude in erdfallgefährdeten Gebieten“².

4.2 Verkehr

Straßenverkehr

Die Kreisstraße 53 bietet eine optimale Anbindung zur B 65 im Norden und zur Stadt Rodenberg im Süden mit den entsprechend weiterführenden Straßen bis hin zur Autobahn BAB 2.

Zentral in der Kreisstraße 53 befindet sich ein leistungsfähiger Kreisverkehrsplatz (KVP) der die beiderseits angrenzenden Wohngebiete (Auf der Kammer, Steinriesen) optimal erschließt und gesicherte Querungsmöglichkeiten für Fuß- und Radverkehr bietet. Zudem wird die Geschwindigkeit auf der K 53 durch den KVP wirksam reduziert. Nördlich und südlich des KVP gelten auf der K 53 Tempo 50, in den Wohngebieten Tempo 30.

Das Baugebiet Steinriesen ist über die Nienburger Straße an den KVP angebunden, von der - ca. 20 m nach dem KVP - bereits ein Anschlussstutzen für eine eventuelle spätere Erweiterung des Wohngebietes Steinriesen nach Norden baulich vorgesehen wurde. Ein zweiter Anschluss besteht ca. 115 m weiter östlich an der Goslarer Straße.

Innere Erschließung

Ausgehend von diesen vorhandenen Anschlüssen wird die Erschließung des gesamten Neubaugebietes aufgebaut. Die zentrale Haupteerschließungsachse mit ca. 8,5 m Breite nimmt den Hauptverkehr unmittelbar nach dem KVP auf und führt diesen durch das gesamte Gebiet bis zu einem größeren Wendeplatz. Diese zweispurige, vorwiegend asphaltierte Straße mit seitlichen Parkständen und Fußweg bildet das Rückgrat und die Verbindung der beiden Teilbereiche links und rechts der Kuppe. Sie orientiert sich in ihrem Verlauf an den Höhenverläufen, umgeht die Kuppe und vermeidet weitestgehend steilere Hangabschnitte. Durch Platzaufweitungen und Fahrbahnverengungen bzw. Fahrbahnverschwenken wird die Geschwindigkeit reduziert.

Eine mit 7 m Breite etwas schmalere Straße bietet neben der Erschließung einzelner Grundstücke auch eine entlastende, zweite Anbindung von bzw. zu der Goslarer Straße. Durch den reduzierteren Ausbau (Querschnittsverengung, Pflasterung) werden etwas weniger Autoverkehre diese Straße nutzen. Dadurch werden die Durchfahrungsverkehre für die im Süden bestehende Bebauung reduziert. In ihrem gebogenen Verlauf orientiert sich diese Straße ebenfalls an der natürlichen Topographie mit der zentralen Kuppe.

Zur Erschließung der einzelnen Grundstücke dient eine Abfolge an Stichstraßen, die durch ihren hangparallelen Verlauf größere Steigungs- bzw. Gefällestrecken vermeiden. Sie sind so z.B.

² http://www.lbeg.niedersachsen.de/download/1002/Statisch-konstruktive_Anforderungen_fuer_Wohngebaeude.pdf
Zugriff vom 13.05.2016

auch für ältere Bewohner (ggf. auch mit Rollator und Rollstuhl) gut zu bewältigen. Größere Stützbauwerke können - mit Ausnahme am zentralen Wendepunkt am Ende der Haupteinschließung - vermieden werden. Zur Herstellung des Straßenkörpers ist dort, innerhalb der Straßenfläche, eine Stützwand vorgesehen.

Am Ende des Gebietes ist eine Ringschließung erforderlich, um die Abfallabholung zu gewährleisten. Hier lässt sich in einem kurzen Abschnitt (ca. 50 m) eine etwas steilere Straße (9 bis 10%) nicht vermeiden.

Aus den Stichstraßen sind die Abfälle an den in der Planzeichnung dargestellten Abfallbehältersammelplätzen von den Bewohnern zur Abholung bereit zu stellen. Die Entfernungen betragen dabei vereinzelt bis zu 90 m. Sie liegen damit noch im Bereich der gerichtlich anerkannten Zumutbarkeit. Pkw und kleinere Lieferfahrzeuge können am Ende der Stichstraße durch Vor- und Zurücksetzen in den dortigen Wendeanlagen wenden.

Der Bebauungsplan schlägt vor, bis auf die Haupteinschließungsstraße, die Straßenflächen von Fußgängern, Radfahrern und motorisiertem Verkehr gemeinsam nutzen zu lassen und höhen- gleich auszubauen. Eine Gliederung des Straßenraums erfolgt durch Parkplätze in Längsausrichtung und Baumpflanzungen.

Entsprechende Vorschläge zur Straßenraumgestaltung und -gliederung sind dem städtebaulichen Entwurf zu entnehmen. Es bleibt dann letztlich der konkreten Ausführungsplanung vorbehalten, wie die Straßen aufgeteilt und ausgebaut werden.

Die Breiten der im Plangebiet festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind entsprechend der zu erwartenden Verkehrsmenge ausreichend und zur Vermeidung von zusätzlichen Bodenversiegelungen und überhöhten Geschwindigkeiten sparsam dimensioniert. Selbst in den schmaleren Straßen kann ein Begegnungsverkehr bei der übersichtlichen Gestaltung rechtzeitig erkannt werden und ein Ausweichen in Zufahrten und Parklücken ist möglich.

Die Verkehre können sich in dem Straßensystem optimal orientieren und verteilen. Mehrere Stichstraßen gewährleisten ruhige Wohnquartiere ohne störende Durchgangsverkehre. Müllfahrzeuge können das Gebiet ohne Wendeanlage durchfahren. Die Erschließungsstraßen werden für dreiaxsig Müllfahrzeuge ausgelegt.

Kreisstraße 53

Entlang der Kreisstraße werden keine zusätzlichen Ein- und Ausfahrten benötigt und für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ausgeschlossen. Das gilt auch für eine zunächst vorgesehene direkte fußläufige Verbindung aus dem Baugebiet zur Kreisstraße 53, auf die verzichtet wird. Eine gesicherte Querung steht an dem o.g. KVP in geringer Entfernung zur Verfügung. Die vorhandenen drei Ackerzufahrten von der K 53 auf Höhe des Baugebietes werden beseitigt.

In Abstimmung mit der NLStBV GB Hameln konnte die straßenrechtliche Bauverbotszone von 20 m zur Fahrbahnkante der Kreisstraße 53 außerorts im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes auf 15 m sowie für die Abgrabungen des Regenrückhaltebeckens auf 10 m reduziert werden. Dies ermöglicht eine entsprechende Ausnutzung der Wohngrundstücke und die Herstellung des erforderlichen Rückhaltevolumens.

Zur Kreisstraße 53 wurde am 26.01.16 eine aktuelle Verkehrszählung und einer Prognose zur weiteren Verkehrsentwicklung (inkl. des neuen Wohngebietes) als Grundlage für die Untersu-

chungen zur Verkehrslärmbelastung durchgeführt (Büro Zacharias, 02/2016). Die Ergebnisse sind als Anhang 4 der vorliegenden Begründung beigefügt. Die zukünftigen Verkehrsbelastungen entlang der K 53 werden demnach an einem Normalwerktag bei etwa 3.730 Kfz/24h auf Höhe des Plangebietes liegen.

Rad- und Fußverkehr

Als Querverbindung zum landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg im Osten des Plangebiets ist eine Fuß- und Radwegverbindung mit 3 m Breite vorgesehen. Außerdem ist in dem Grünzug über die Kuppe eine zentrale Fuß- und Radwegverbindung in das südlich angrenzende Wohngebiet und zum dortigen Straßennetz Richtung Innenstadt vorgesehen.

Ansonsten nehmen die Erschließungsstraßen im Gebiet den Rad- und Fußverkehr mit auf. Bei der etwas stärker befahrenen Haupterschließung ist dafür ein gesonderter Fußweg vorgesehen. Die übrigen Straße lassen aufgrund der geringen Verkehrsmengen und Geschwindigkeiten eine gemeinsamen Benutzung zu.

Öffentlicher Nahverkehr (ÖPNV)

Die nächstgelegene Bushaltestelle „Rodenberg, Nienburger Str.“ befindet sich unmittelbar am Kreisverkehrsplatz und der Zufahrt zum neuen Baugebiet. Vom letzten Bauplatz im Osten des Gebietes ist die Haltestelle knapp 600 m entfernt. Über die Linien 2008 und 2016 bestehen Verbindungen in Richtung Stadthagen und Bad Nenndorf. Zudem erschließt die GVH-Linie 542 das Gebiet und stellt die Verbindung über Bad Nenndorf nach Haste her. Mit dem geplanten Wohngebiet ist mit einer stärkeren Auslastung des öffentlichen Personennahverkehrs zu rechnen.

In Stadthagen und Bad Nenndorf bestehen Umsteigemöglichkeiten auf den regionalen Schienenverkehr Richtung Minden und Hannover.

4.3 Landwirtschaftliche Belange

Mit der vorliegenden Planung zur Entwicklung eines Wohngebietes werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Bei dem vorhandenen Boden handelt es sich überwiegend um Parabraunerde aus Löß und damit um Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

Weitere landwirtschaftliche Flächen mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit an der Rodenberger Aue werden für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Baugebietes benötigt.

Das Baugebiet und die Ausgleichsflächen liegen in einem ‚Vorsorgegebiet für Landwirtschaft‘.

Eine Inanspruchnahme guter landwirtschaftlicher Böden für die Ausweisung des Baugebietes ist dadurch zu rechtfertigen, dass es sich bei dem geplanten Wohngebiet um ein standortgebundenes Vorhaben (städtebaulicher Zusammenhang) handelt und sich geeignete Alternativstandorte nicht anbieten (s. Standortvergleich Kap. 2). Damit ist gemäß der Bodenschutzklausel in § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Siedlungsgebiete begründet und bereits mit dem Standortvergleich zur 49. Flächennutzungsplanänderung dargelegt, dass keine anderweitigen Flächen der Innenentwicklung (z.B. Baulücken, Brachflächen) für eine Bebauung zur Verfügung stehen.

Bei den Ausgleichsfläche ist festzustellen, dass keine andere wasserwirtschaftlich sinnvolle Ableitungsmöglichkeit für das anfallende Regenwasser aus dem Baugebiet besteht, als über die Ackerflächen Richtung Rodenberger Aue.

Westlich der Rodenberger Aue wird die Fortführung der geplanten Fließgewässerentwicklung (Maßnahmen des Landkreises Schaumburg) durch eine Auenentwicklung auf der Dreiecksfläche bis zur Kreisstraße und die damit verbundene Aufwertung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft und des Gebietes zur Sicherung des Hochwasserabflusses seitens der Stadt Rodenberg höher gewichtet als die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im Vorsorgegebiet.

Der Grunderwerb der Flächen im Baugebiet ist über privatrechtliche Verträge mit den Eigentümern und Bewirtschaftern erfolgt. Betriebliche Notlagen ergeben sich aufgrund der Flächeninanspruchnahme nicht. Die Flächen an der Rodenberger Aue befinden sich bereits seit längerem im Eigentum der Stadt Rodenberg. Eine Fläche wird gleichwertig getauscht. Betriebliche Notlagen ergeben sich für die Flächenbewirtschafter nicht.

Es ist gewährleistet, dass alle an das Plangebiet und die Ausgleichsflächen angrenzenden landwirtschaftlichen Flurstücke auch in Zukunft ausreichend erschlossen sind. Im Zuge der Ausführungsplanung wird dafür Sorge getragen, dass die Drainagesysteme der angrenzenden Flächen funktionsfähig bleiben.

4.4 Wasserwirtschaft

Es ist vorgesehen, das Oberflächenwasser aus dem Plangebiet in zwei Regenrückhaltebecken mit Lage im Nordwesten und Südosten des Gebietes einzuleiten und dann gedrosselt an die Vorflut abzugeben.

Um Schadstoffeinträge und damit höhere Anforderungen an die qualitative Aufbereitung der Regenabflüssen zu vermeiden, ist die Verwendung problematischer Dachmaterialien (unbeschichtete Kupfer-, Zink- und Bleidächer) im Baugebiet weitestgehend ausgeschlossen. Dies dient auch den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zur Erreichung eines guten Gewässerzustandes u.a. in der Rodenberger Aue.

Die Regenrückhaltebecken sind aus Verkehrssicherungsgründen hinsichtlich der unmittelbar benachbarten Wohnbebauung komplett einzuzäunen.

Regenrückhaltebecken 1 (West)

Im Nordwesten bildet ein Straßenseitengraben die Vorflut für das RRB 1. Dieser entwässert in ein Rohr (DN 500), welches die nördlich gelegene Ackerfläche diagonal durchquert und schließlich parallel zu einem Feldweg als offener Graben nach Osten in die Rodenberger Aue entwässert.

Zur Einleitung in den Straßenseitengraben der Kreisstraße 53 (außerhalb des Geltungsbereiches) ist dieser aufgrund der ungünstigen Höhenverhältnisse auf einem Abschnitt von ca. 45 m bis zum Erreichen der erforderlichen Tiefe zu verrohren. Oberhalb der Verrohrung wird der Graben ausgemuldet, um weiterhin die Straßenabwässer aufnehmen und abführen zu können.

Aufgrund der Höhenverhältnisse können einige Grundstücke im Nordwesten des Gebietes weder in den Kanal noch in das Regenrückhaltebecken entwässern. Diese Grundstücke werden über einen anzulegenden Graben im Norden (in der Maßnahmenfläche) und eine Rohrleitung unge-drosselt direkt in die Vorflut abgeleitet.

Das vorhandene Gewässernetz und das diagonal die Ackerfläche querende DN 500 Rohr entwässern ein größeres Einzugsgebiet Richtung Rodenberger Aue. Nach derzeitigem Kenntnisstand und in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde wird diese Entwässerungssystem für ausreichend leistungsfähig gehalten. Relevante Schadensereignisse, Überstauungen etc. bei Hochwasser / Starkregenereignissen sind aus diesem Bereich nicht bekannt.

Durch die Sammlung und Drosselung in einem Regenrückhaltebecken wird zudem erreicht, dass der zukünftige, durch die Versiegelung erhöhte Abfluss aus dem Gebiet nicht größer ist als der derzeitige. Da das RRB mit zusätzlichen Reserven und einer höheren Drosselung konzipiert ist, wird sogar eine Entlastung der Vorflut im Vergleich zum Ausgangszustand erreicht.

Regenrückhaltebecken 2 (Ost)

Im Südosten des Gebietes ist der gedrosselte Abfluss des dortigen RRB 2 über eine Neuprofilierung und Verbreiterung des am Wirtschaftsweg verlaufenden Grabens und eine neue Rohrquerung des Weges sowie einen neu anzulegenden, offenen Graben Richtung Rodenberger Aue zu führen. Im Bereich des Wirtschaftsweges ist zudem eine Wegefurt für eine Notentlastung des Grabens vorgesehen.

Das RRB 2 sowie die Aufweitung des wegebegleitenden Grabens ragen teilweise in die südlich angrenzende Grünfläche und die dortige Maßnahmenfläche NG 1 des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“. Dort sind ebenfalls naturnah angelegte Regenrückhaltebecken vorgesehen und zwischenzeitlich umgesetzt. Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 35 A vereinbar.

Die Rückhaltung und Einleitung von Oberflächenwasser über die Regenrückhaltebecken sowie alle Maßnahmen an den Einleitungsgewässern und die Anlage neuer Gräben wurden mit der unteren Wasserbehörde vorabgestimmt und sind im Rahmen eines gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens zu beantragen. Eventuelle naturschutzrechtlich relevante Eingriffe sind bereits mit im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 57 berücksichtigt (s. Umweltbericht, Teil B der Begründung).

Ausgleichsmaßnahmen im Überschwemmungsgebiet

Die externen Ausgleichsmaßnahmen befinden sich innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Rodenberg Aue und wurden mit der unteren Wasserbehörde vorabgestimmt.

Um den Hochwasserabfluss nicht zu behindern, wird die in der Ausgleichsfläche 1 vorgesehene Baumreihe quer zur Abflussrichtung aus Hochstämmen in weitem Abstand bestehen. Strauchpflanzungen erfolgen nur Richtung Wirtschaftsweg außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes.

In der Ausgleichsfläche 2 sind Abgrabungen und die Entwicklung von Auwald vorgesehen. Beides dient durch die Erhöhung des Hochwasserrückhaltevermögens (Abflussverzögerung) dem

Hochwasserschutz. Der durch das Vegetationsaufkommen entstehende Verlust an Rückhaltevolumen wird durch Abtransport von Boden aus dem Überschwemmungsgebiet ausgeglichen.

Durch die etwas erhöhte Lage östlich der Rodenberger Aue und nach dem strömungsverengenden Brückendurchlass der K 53 und durch die Lage der Maßnahmenfläche hinter der in Damm-lage geführten K 53 wird sich die Auwaldentwicklung auch nicht negativ auf den Hochwasserabfluss im Sinne eines Strömungshindernisses auswirken.

Zu den Ausgleichsmaßnahmen im Überschwemmungsgebiet ist ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Die Ausgleichsmaßnahme 2 stellt im unmittelbaren Anschluss eine sinnvolle Ergänzung zur geplanten Fließgewässerentwicklung an der Rodenberger Aue dar. In dem dortigen Maßnahmenkonzept des Landkreises Schaumburg sind auf einem rd. 180 m langen und 20 m breiten Streifen östlich entlang der Rodenberger Aue u.a. umfangreiche Abgrabungen des rechten Ufers zur Wiederherstellung von Überflutungsflächen, Kleingewässern und Mulden und zur dynamischen Eigenentwicklung des Gewässers bzw. der Abgrabungsflächen vorgesehen. Die Umsetzung soll 2016 / 2017 erfolgen.

4.5 Ver- und Entsorgung

In den neuen Erschließungsstraßen werden Regen- und Schmutzwasserkanäle zur Entwässerung im Freigefälle verlegt. Für das Schmutzwasser ist zusätzlich eine Druckrohrleitung erforderlich.

Regenwasser wird in zwei Rückhaltebecken am jeweils tiefsten Punkt gesammelt und gedrosselt weitergeleitet (s. Kap. 4.4).

Ein Teil des Gebietes wird an die Hauptabwasserleitung am östlichen Rand des Gebietes angebunden. Das westliche Gebiet wird über eine zentrale Hebeanlage am RRB 1 in eine Druckrohrleitung Richtung Osten gepumpt, die unmittelbar nach der Kuppe in das dortige SW-Kanalsystem einleitet, welches im Freigefälle an die Hauptabwasserleitung entlang des Wirtschaftsweges angeschlossen ist.

Versorgungsleitungen für das Gebiet werden ausgehend von den vorhandenen Leitungen im Baugebiet Steinriesen und der Kreisstraße 53 über die neuen Erschließungsstraßen geführt. Zur Stromversorgung des Gebietes ist eine neue Trafostation auf Höhe des RRB 1 gemäß den Angaben des Versorgungsunternehmens erforderlich. Die Erschließungsplanung wird weiter mit den Versorgungsträgern abgestimmt.

Bei der konkreten Ausbau- und Erschließungsplanung der Stadt Rodenberg wird im Zuge der Trinkwasserversorgung auch eine ausreichende Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes berücksichtigt. Hierzu erfolgen weitere Abstimmungen mit dem Wasserverband Nord-schaumburg.

Gemäß Stellungnahme des Landkreises Schaumburg vom 04.03.2016 beträgt der Grundschutz für das ausgewiesene Bebauungsgebiet nach den Richtwerttabellen des Arbeitsblattes W 405 aufgrund der künftigen Nutzung 800 bis 1.600l/min. für die Dauer von zwei Stunden. Die Lösch-

wassermengen sind über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus von der Samtgemeinde Rodenberg bereitzustellen.

Die Löschwasserversorgung wird durch Löschwasserentnahmestellen (Unterflurhydranten) im Gebiet sichergestellt. Die Hydrantenstandorte werden mit der örtlichen Feuerwehr und dem Wasserverband vorabgestimmt und dem Brandschutzbeauftragten des Landkreises Schaumburg vorgelegt. Über diese Löschwasserentnahmestellen kann die für das allgemeine Wohngebiet ausreichende Löschwasserversorgung gem. DVGW Arbeitsblatt W 405 sichergestellt werden.

Zur unmittelbar südlich an den Geltungsbereich angrenzenden, überörtlichen Trinkwasserleitung ist durch die Baugrenzen ein Abstand der Bebauung von mind. 3 m gewahrt, mit Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von 2,5 m zur Leitung einzuhalten.

Das RRB 2 im Osten des Baugebietes reicht etwas über die Trinkwasserleitung hinaus, um das notwendige Rückhaltevolumen zu erreichen. Die Trinkwasserleitung kann entweder verbleiben (mit ausreichender Überdeckung) oder muss verlegt werden. Dies wird sich im Rahmen der konkreten Ausbau- und Erschließungsplanung der Stadt Rodenberg ergeben und mit dem Wasserverband Nordschaumburg weiter abgestimmt.

Auch die Ableitung vom RRB 2 über den aufgeweiteten Wegesseitengraben und eine, den Weg querende Rohrleitung sowie die Anlage einer Wegefurt können die Wasserleitung tangieren und sind mit dem Wasserverband abzustimmen.

Im weiteren Verlauf befindet sich die Wasserleitung mit in der Ausgleichsfläche 1. Der dort neu angelegte Graben sowie die geplanten Pflanzungen werden ausreichend Abstand zur Leitung einhalten. Auch diese Planungen werden im Rahmen der späteren Ausführungsplanung detailliert mit dem Wasserverband abgestimmt.

Zur Abfallentsorgung sind die Erschließungsstraßen für Müllfahrzeuge ausgelegt (s. Kap. 4.2) und Abfallbehältersammelplätze vorgesehen.

4.6 Immissionsschutz

Wie aktuelle Verkehrsuntersuchungen (Büro Zacharias, 02/2016, Anhang 4 dieser Begründung) ergeben haben, verfügt die Kreisstraße 53 unmittelbar westlich des Baugebietes im Abschnitt nördlich vom Kreisverkehrsplatz künftig über höhere Verkehrsmengen als zunächst vermutet. Außerdem ist nur ortseinwärts im Bereich des neuen Wohngebietes die Geschwindigkeit auf maximal 50 km/h reduziert. Es wurde daher eine aktuelle Schalluntersuchungen (BMH, 03/2016, Anhang 5 dieser Begründung) durchgeführt, um den Umfang der zu erwartenden Lärmbelastungen quantifizieren zu können.

Ausgehend von den zu erwartenden Verkehrsmengen auf der Kreisstraße 53 (allgemeine Verkehrszunahme Prognose 2030 und zusätzliche Verkehre durch das neue Wohngebiet) kommt das Schallgutachten zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Die für Allgemeine Wohngebiete (WA gem. BauNVO) maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" von 55 dB(A) tags bzw. 45 dB(A) nachts werden unabhängig von den untersuchten Stockwerkshöhen in rd. 1/4 des geplanten Allgemeinen Wohngebiets sowohl am Tage (6.00 bis 22.00 Uhr) als auch in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) überschritten.

Im größten Teil des Geltungsbereichs werden die für WA-Gebiete maßgeblichen Orientierungswerte aber sicher eingehalten bzw. unterschritten.

Für die straßennahen Bauflächen errechnen sich tagsüber Mittelungspegel bis zu rd. 65 dB(A); nachts ergeben sich hier Immissionspegel bis zu rd. 55 dB(A). Die Einhaltung der WA-Orientierungswerte kann tagsüber in einem Abstand von rd. 90 m bzw. in der Nachtzeit in einem Abstand von rd. 100 m zur Westgrenze des Plangebiets nachgewiesen werden.

Aktiver Lärmschutz

Aktive Schallschutzmaßnahmen entlang der Straße in Form von Lärmschutzwällen oder -wänden sind von der Stadt Rodenberg aus städtebaulichen und wirtschaftlichen Erwägungen nicht vorgesehen.

Der zur Realisierung derartiger Schallschutzmaßnahmen erforderliche Platzbedarf ist relativ groß und führt gerade bei einem Lärmschutzwall zu einem erhöhten Flächenverbrauch, der zu Lasten einer optimalen Ausnutzung der verfügbaren Flächen für Wohnzwecke führt und kein ausreichend dimensioniertes Regenrückhaltebecken im Norden ermöglicht. Eine Lärmschutzwand wäre sehr kostenträchtig.

Zudem ist davon auszugehen, dass entsprechende Lärmschutzwälle oder -wände nur begrenzt wirksam sind, da sich diese am tiefsten Punkt des Geländes befinden würden und mit dem ansteigenden Gelände und den zulässigen Bauweisen für die oberen Geschosse keine nennenswerten Pegelminderung mehr zu erwarten ist.

Mit noch höheren Lärmschutzbauwerken steigt der Flächenverbrauch und die negativen Auswirkungen auf die natürliche Belichtung und die Luftströme (hier u.a. Kaltluftabfluss) sowie auf Sichtbeziehungen und Ausblicke. Zudem wirken sich solch massiven Bauwerke negativ auf das Ortsbild am Ortseingang aus und erscheinen auch unverhältnismäßig im Vergleich zu den übrigen Baugebieten der Umgebung, bei denen ebenfalls - nach vergleichbarer Abwägung - auf aktiven Lärmschutz an der Kreisstraße 53 verzichtet wurde.

Aus den genannten Gründen wird daher für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse dem passiven Schallschutz am Gebäude und der architektonischen Selbsthilfe der Vorrang eingeräumt und entsprechend festgesetzt.

Passiver Lärmschutz

Unter Beachtung der festgestellten Überschreitung der für Allgemeine Wohngebiete maßgeblichen Bezugspegel werden in den betroffenen Teilflächen des Plangebietes zunächst architektonische Maßnahmen zur Selbsthilfe (Grundrissgestaltung, straßenabgewandte Fenster etc.) empfohlen, ggf. sind passive (bauliche) Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Entsprechend werden mit dem Bebauungsplan passive Lärmschutzmaßnahmen über zu erreichende Schalldämmmaße festgesetzt. Bei Schlafräumen und Kinderzimmern muss die erforderliche Raumlüftung bei geschlossenen Fenstern möglich sein, wenn der Beurteilungspegel nachts über 45dB(A) beträgt. Die einzelnen Lärmpegelbereiche und der Bereich mit einem Beurteilungspegel nachts > 45dB(A) sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Ausnahmen in Form eines Einzelnachweises sind ausdrücklich zulassen. Dies ermöglicht es - abhängig von der tatsächlichen Bebauungsstruktur - im Einzelfall eine Abschirmung durch vorgelegte Baukörper oder die Eigenabschirmung einzelner Baukörper zu berücksichtigen und von den Festsetzungen des Bebauungsplans (begründet) abzuweichen.

Vergleichbare passive Schallschutzmaßnahmen wurden auch für die benachbarten Bebauungspläne „Steinriesen“ und „Auf der Kammer IV“ getroffen.

Außenwohnbereiche

Im Rahmen der Abwägung wird davon ausgegangen, dass - wie im Gutachten dargelegt - eine Überschreitung des Orientierungswertes tags um bis zu 3 dB(A) als "nicht wesentlich" einzustufen ist. Der dann zu beachtende Bezugspegel von 58 dB(A) am Tage wird im Bereich der Freiflächen bis zu einem Abstand von 45 m zur westlichen Plangebietsgrenze überschritten.

Der um 3 dB erhöhte Wert (58 dB(A)) liegt dabei noch deutlich unter den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV für Mischgebiete (64 dB(A)). Mischgebiete dienen auch dem Wohnen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass gesunde Wohnverhältnisse noch bei Einhaltung der genannten Grenzwerte für Mischgebiete gewährleistet sind. Die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung wird allgemein bei 70 dB (A) tags angesetzt.

Es ist aber zu empfehlen, die schutzwürdigen Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone etc.) innerhalb des genannten Abstands von 45 m zur westlichen Plangebietsgrenze möglichst an den der Straße abgewandten Gebäudeostseiten vorzusehen. An diesen Gebäudeseiten kann laut dem Schallgutachten durch die Eigenabschirmung der Baukörper die Einhaltung des Orientierungswertes für WA-Gebiete am Tage nachgewiesen werden.

Darüber hinaus kann durch aktive Schallschutzmaßnahmen im Bereich der Südwestseite der geplanten Baukörper (Wandscheibe, Verlängerung der Gebäudewestfassade etc.) die Einhaltung der WA-Orientierungswerte im Bereich geplanter Außenwohnbereiche erreicht werden.

Bundesstraße 65

Die Bundesstraße 65 liegt in einer Entfernung von mindestens 550 m weiter nordöstlich. Relevante Lärmbelastungen sind gemäß den Betrachtungen nach EU-Umgebungslärmrichtlinien (s. Anhang 2 und 3) derzeit nicht für das geplante Wohngebiet zu erwarten.

Allerdings bestehen Überlegungen zu einem Ausbau der B 65 mit einem Verschwenk Richtung Süden. Gemäß dem noch in Bearbeitung befindlichen Vorentwurf zur Straßenplanung könnte sich der Abstand zwischen dem neuen Wohngebiet und einer verlegten B 65 auf ca. 390 m verringern.

In Abhängigkeit von der konkreten Trassenlage werden im weiteren straßenrechtlichen Verfahren eventuelle Lärmbelastungen für das neue Wohngebiet zu prüfen sein. Möglicherweise sind aktive Schallschutzmaßnahmen im Bereich des neuen Straßenkörpers erforderlich, um die relevanten Immissionsgrenzwerte im Bereich der neuen Wohnbebauung einzuhalten.

Seitens der Bauleitplanung der Stadt Rodenberg können zur Straßenplanung der B 65 keine Festlegungen getroffen werden. Vorsorglich werden die näher zur B 65 gelegene Flächen im Bereich Steinriesen (Ackerflurstück im Nordosten) nicht mit Wohngebieten überplant.

4.7 Boden, Natur und Landschaft

Ausführungen zu Boden, Natur und Landschaft befinden sich im Umweltbericht (Teil B der Begründung).

4.8 Altablagerungen / Kampfmittel

Die Auswertung des Altlastenkatasters des Landkreises (s.a. Stellungnahme Landkreis Schaumburg vom 04.03.16) sowie des Kartenservers des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ergab keine Hinweise auf Altablagerungen oder Altlasten im Plangebiet oder in seiner unmittelbaren Umgebung.³

Es besteht auch kein unmittelbarer Kampfmittelverdacht (Bomben) für das Plangebiet, gleichwohl kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt. (Stellungnahme Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 01.02.16). Seitens der Stadt Rodenberg sind daher keine weiteren Maßnahmen der Gefahrenerforschung (z.B. Luftbilddauswertung) durchgeführt worden.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (z.B. auch Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN- Regionaldirektion Hannover zu benachrichtigen.

4.9 Erholung

Ausführungen zur Erholungsnutzung befinden sich im Umweltbericht (Teil B der Begründung: „Schutzgut Mensch“).

4.10 Denkmalpflege

Gemäß Stellungnahme des Landkreises Schaumburg vom 03.09.2015 zur 49. Flächennutzungsplanänderung sind aus dem Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung archäologische Oberflächenfunde, Luftbilder und historische Quellen bekannt, die auf Fundstellen hinweisen und als Siedlungsindikatoren gewertet werden. Daneben gibt es Hinweise auf Bestattungen.

Aus Schriftquellen ist an dieser Stelle die 1282/1358 erstmals genannte Wüstung „Halwardesen“ am Steinriesen bekannt. In Luftbildern verschiedener Jahrgänge sind Strukturen zu erkennen, die einerseits auf Wölbäcker, andererseits auf Grabenverläufe einer möglichen Siedlungsumfassung sowie Siedlungsgruben weisen können.

Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde ist daher zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i.S. v. § 3 Abs. 4 gem. NDSchG. Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Bodeneingriffe bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Es sind verschiedene Nebenbestimmungen zu erwarten und vorlaufende Sondagen zu empfehlen.

³ LBEG Kartenserver Zugriff am 04.11.2015 (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>)

Entsprechende Voruntersuchungen wurden von der Stadt Rodenberg beauftragt. Die Prospektion wurde nach Genehmigung der zuständigen Denkmalbehörde vom Fachinstitut ARCONTOR, Destedt durchgeführt und inzwischen abgeschlossen. Aus den Ergebnissen der Prospektion begründen sich keine Hinweise auf archäologische Bodenfunde. Die Denkmalbehörde wurde informiert und hat schriftlich bestätigt, dass soweit keine weiteren Untersuchungen notwendig sind.

Baudenkmalpflege

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale.

5. Durchführung des Bebauungsplanes

Besondere Maßnahmen zur Durchführung des Bebauungsplanes (z.B. bodenordnende Maßnahmen) sind nicht erforderlich. Die neu überplanten Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Rodenberg. Im Bereich der Ausgleichsflächen erfolgt ein Flächentausch (s. Kap. 3.1).

Die Planungskosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes werden von der Stadt Rodenberg getragen. Die Erschließungskosten (Straßen- und Leitungsbau, Regenrückhaltung und -ableitung etc.) und die Kosten zur Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Rodenberg und werden durch Baulandverkauf und Erschließungsbeiträge refinanziert.

6. Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 57 „Steinriesen IV“ wurde vom Verwaltungsausschuss der Stadt Rodenberg gefasst. Der Bebauungsplan ist aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (aktuell erfolgte 49. Änderung) entwickelt.

Für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) haben die Planunterlagen (Vorentwurf) im Januar / Februar 2016 öffentlich ausgelegt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) fand zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und die Ergebnisse bei der Erstellung der Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 57 berücksichtigt.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) haben die Planunterlagen (Entwurf) im Zeitraum vom 25.05. bis zum 24.06.2016 öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) fand zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung statt. Für die Belange des Landkreises Schaumburg wurde die Frist (wie beantragt) bis zum 05.07.2016 verlängert.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung hat stattgefunden.

Im Folgenden werden die geäußerten Anregungen und Bedenken, die Stellungnahme der Verwaltung sowie die Beschlüsse in zusammengefasster Form wiedergegeben:

6.1 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB)

Im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Stellungnahme eines Anwohners eingegangen. Der Einwender hält den Bereich ‚Leimkaute‘ zur Entwicklung von Wohnbauland für besser geeignet als den Bereich ‚Steinriesen‘ und vermisst eine entsprechende Abwägung. Der entsprechende Standortvergleich ist im Kapitel 2 dieser Begründung wiedergegeben und bereits im Rahmen der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt.

Außerdem wird in der Stellungnahme auf das angebliche Auftreten von Rote Liste Vogelarten im Bebauungsplangebiet hingewiesen. Hierzu finden sich Ausführungen im Kap. 8.1.2, Umweltbericht, wonach keine entsprechenden Brutvögel im Gebiet festgestellt werden konnten.

Eine Reduzierung der maximalen Gebäudehöhe als Anpassung an das vorhandene Baugebiet Steinriesen wird von dem Anwohner gefordert. Dies wird gemäß den Erläuterungen im Kap. 3.1 jedoch nicht für erforderlich gehalten.

Zur Reduzierung des Durchfahrtsverkehrs in der Verlängerung der Goslarer Straße regt der Anwohner eine rechtwinklige Anbindung an die Haupterschließung an. Dies würde allerdings den gestalterischen Absichten für das neue Baugebiet widersprechen, die sich stark an der natürlichen Geländetopografie orientieren. Durch den anderen Ausbau der Verlängerung der Goslarer Straße (Querschnittsverengung, Pflasterung statt Asphaltierung) im Vergleich zur Haupterschließung und den winkligen Verlauf dieser Anbindung zur Kreisstraße wird der Durchgangsverkehr bereits reduziert (s. Kap. 4.2).

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung hat der Anwohner seine Bedenken weiterhin aufrechterhalten und auf die Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Außerdem wird von dem Anwohner die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung für fehlerhaft gehalten.

Stellungnahme der Verwaltung

Eine Reduzierung der Geschossigkeit und der maximalen Gebäudehöhe als Anpassung an das vorhandene Baugebiet Steinriesen wird nicht für sinnvoll erachtet. Im Kap. 3.1 der Begründung zum B-Plan Nr. 57 ist dargelegt, dass eine vielseitige und moderne Architektur mit aktuellen Gestaltungsansätzen (z.B. Flach- und Pultdächer) ermöglicht werden soll, zugleich wird eine übermäßige Geschossigkeit durch entsprechende Festsetzungen (z.B. Zahl der Vollgeschosse, Dachgeschossregelung etc.) vermieden.

Die Zulassung etwas höherer Gebäude im neuen Baugebiet entspricht den aktuell nachgefragten Bauweisen und ermöglicht eine optimale Ausnutzung der Grundfläche ohne eine relevante Erhöhung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Auch ist durch die geringe Erhöhung keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft zu erwarten. Das neue Baugebiet schließt im Norden (kein Schattenfall nach Süden) mit deutlichem Abstand zur bestehenden Bebauung an (Baugrenzen B-Plan Nr. 57 zu Baugrenzen B-Plan Nr. 35 A mindestens 16 m). Das WA 1 (10 m-Höhenbegrenzung) fällt vom alten, höher gelegenen Baugebiet Steinriesen nach Nordwesten hin deutlich ab.

Zur Reduzierung des Durchfahrtsverkehrs in der Verlängerung der Goslarer Straße regt der Anwohner eine rechtwinklige Anbindung an die HAUPTerschließung an. Dies würde allerdings den gestalterischen Absichten für das neue Baugebiet widersprechen, die sich stark an der natürlichen Geländetopografie orientieren. Durch den anderen Ausbau der Verlängerung der Goslarer Straße (Querschnittsverengung, Pflasterung statt Asphaltierung) im Vergleich zur HAUPTerschließung und den winkligen Verlauf dieser Anbindung zur Kreisstraße wird der Durchgangsverkehr bereits reduziert (s. Kap. 4.2 der Begründung zum B-Plan Nr. 57).

Zur angeblich fehlenden Abwägung über den Standort und die Nichtberücksichtigung vom Bereich „Leimkaute“ wird auf die bereits im Rahmen der 49. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte Standortentscheidung verwiesen. Der zu Grunde liegende, umfassende Standortvergleich ist im Kap. 2 der Begründung zum B-Plan Nr. 57 wiedergegeben. Im Kap. 2 wurde auch ein direkter Vergleich zur Fläche ‚Leimkaute III‘ vorgenommen, die sich im Ergebnis deutlich ungünstiger darstellt als das Gebiet ‚Steinriesen IV‘. Die sensible Lage im Kuppenbereich ist als Eingriff berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen.

Außerdem wird in der Stellungnahme auf das angebliche Auftreten von Rote Liste Vogelarten im Bebauungsplangebiet hingewiesen. Hierzu finden sich Ausführungen im Kap. 8.1.2, Umweltbericht, des B-Plans Nr. 57 wonach keine entsprechenden Brutvögel im Gebiet festgestellt werden konnten. Aufgrund von Hinweisen des Bürgers wurden im Frühjahr 2016 Kontrollbegehungen zur Brutvogelfauna durchgeführt - zusätzlich zur umfassenden, mehrmaligen Kartierung 2015. Ein Brutnachweis oder Brutverdacht für gefährdete Brutvogelarten ergab sich daraus aber nicht.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden umfassend im Kap. 8.3 behandelt. Die gefährdeten Vogelarten Feldlerche und Wiesenpieper wurden aufgrund der grundsätzlichen Lebensraumeignung des Plangebietes als Brutrevier einer Einzelfallbetrachtung unterzogen und Vermeidungsmaßnahmen durch Regelungen zur Baufeldfreilegung getroffen.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslage vom 17.05.2016 ist nicht fehlerhaft gewesen. Der Bebauungsplan ist aus der 49. Änderung des Flächennutzungsplans entwickelt, die bereits am 10.12.2015 beschlossen wurde. Der zuständige Landkreis Schaumburg hat die Genehmigung zugesichert. In so fern ist bereits ein ausreichender Stand der Planungsarbeiten - auch gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB - erreicht.

Wie oben und im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 57 dargelegt, konnten keine gefährdeten Brutvogelarten im Geltungsbereich mit Brutnachweis oder Brutverdacht trotz umfassender Kartierungen in 2015 und den Kontrollbegehungen in 2016, die vor der Bekanntmachung am 17.05.16 durchgeführt wurden, festgestellt werden. Folglich war in der Bekanntmachung kein zusätzlicher Hinweis erforderlich. Auf die artenschutzrechtliche Beurteilung wurde in der Bekanntmachung ebenso hingewiesen wie auf die Stellungnahme des Bürgers hinsichtlich des „Auftreten[s] von Rote Liste Vogelarten im Bebauungsplangebiet“.

Zur öffentlichen Auslegung haben außerdem ein weiterer Bürger sowie die „Lokale Agenda 21 Rodenberg“ Stellungnahmen abgegeben, die sich beide für eine stärkere Berücksichtigung von Lichtimmissionen aussprechen (u.a. Auswahl geeigneter Straßenbeleuchtung).

Stellungnahme der Verwaltung

Eine Reduzierung von Lichtimmissionen ist empfehlenswert. Für Wohngebiete sind entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen jedoch kaum umsetzbar. In der weiteren Planung soll für die öffentliche Straßenbeleuchtung eine entsprechende Verwendung geeigneter Beleuchtungskörper und -mittel geprüft werden.

Entscheidung

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden von der Stadt Rodenberg jeweils zur Kenntnis genommen, beraten und umfassend beantwortet. Es wurde jeweils entschieden, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

6.2 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Gemäß den Hinweisen des Landkreises Schaumburg (Stellungnahme vom 04.03.16) zur frühzeitigen Beteiligung wurden die Ausführungen zur Löschwasserversorgung ergänzt. Vertiefende Untersuchungen zu den Brutvögeln und zum Landschaftsbild sind erfolgt und im Umweltbericht dargelegt. Das Entwässerungskonzept ist zwischenzeitlich mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Die Festsetzungen zu Schallschutzmaßnahmen wurden ausgehend von den Verkehrs- und Schalluntersuchungen konkretisiert. Bezüglich der getroffenen Festsetzungen zur Zahl der Vollgeschosse und zu den Gebäudehöhen finden sich erläuternde Darstellungen unter den Hinweisen. Zur Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen wurde die Begründung weiter ergänzt.

Die Hinweise des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (Stellungnahme vom 04.02.16) auf eine eventuelle Erdfallgefährdung und die Empfehlung zu konstruktiven Maßnahmen an den Wohngebäuden wurden in der Begründung (Kap. 4.1) aufgenommen.

Die Aussagen des Kampfmittelbeseitigungsdiensts vom 01.02.16 sind im Kap. 4.8 wiedergegeben.

Der von Westfalen Weser Netz GmbH mit Stellungnahme vom 16.02.16 vorgeschlagene Stationsplatz wurde in die Planzeichnung aufgenommen. Die Ausbauplanung wird mit den jeweiligen Versorgern weiter abgestimmt.

Die Hinweise der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln - NLStBV (Stellungnahme vom 10.03.16) zur Bauverbotszone und zum Anschluss an die K 53 sowie die weiteren Abstimmungen mit der NLStBV wurden in den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen sowie in der Begründung (Kap. 4.2) umfassend berücksichtigt.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) wurden erneut Stellungnahmen abgegeben.

6.2.1 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Hinweis, dass zur fachgerechten Berücksichtigung des Bodens eine Bodenfunktionsbewertung durchgeführt werden sollte. Belange des Bodenschutzes sind zu berücksichtigen. Im Plangebiet werden Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit erwartet.

Der Verlust der Bodenfunktion durch Versiegelung ist in der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Die Böden im Plangebiet weisen im feuchten Zustand eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Eine Befahrung des feuchten Bodens mit Baufahrzeugen sollte in dem von der Bebauung freizuhaltenden Bereichen vermieden werden.

Hinsichtlich der Anlage eines Regenrückhaltebeckens und der geplanten Anlage von Sukzessionsflächen zur Auenentwicklung wird darauf hingewiesen, dass es dabei zu Eingriffen in den Boden kommt, was bei der Bilanzierung berücksichtigt werden sollte.

Es wird empfohlen, vor der Festsetzung von Flächennutzungen zu prüfen, ob eine Bodenbelastung durch Schadstoffe vorhanden ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Belange des Bodenschutzes sind im Bebauungsplan umfassend berücksichtigt und auch unter den Hinweisen aufgenommen. Die Inanspruchnahme guter landwirtschaftlicher Böden ist umfassend begründet. Der Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Abtrag ist in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.

Altablagerungen oder Altlasten, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit bestehen würde, sind nicht bekannt. Es werden keine weiteren Untersuchungen zur Bodenbelastung für erforderlich gehalten.

Entscheidung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

6.2.2 Landkreis Schaumburg

Naturschutz

Auf die Erforderlichkeit vertiefender Untersuchungen zu den Brutvögeln wurde per Stellungnahme vom 23.02.16 sowie mündlich hingewiesen. Die durchgeführten Kontrollen werden nicht für ausreichend erachtet. Von der unteren Naturschutzbehörde selbst wurde als besonders geschützte Art die Feldlerche im Plangebiet festgestellt. Die Planung wird als relevanter Lebensraumverlust gewertet. Ein Ausweichen auf andere Flächen sei nicht gegeben. Es wird die Herstellung von Ersatzlebensräumen bzw. die Optimierung bestehender Lebensräume gefordert, mit Nachweis geeigneter Flächen / Maßnahmen im Bebauungsplan.

Die externen Kompensationsmaßnahmen werden begrüßt, entsprechen aber nicht den art-spezifischen Ansprüchen der Art Feldlerche.



Auf die notwendige Umsetzung alter Kompensationsverpflichtungen des südlich angrenzenden Baugebietes "Steinriesen" wird hingewiesen.

Immissionsschutz

Es wird angeregt, die textlichen Festsetzungen unter § 8 (Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG) durch Hinweise zum passiven Schallschutz nach DIN 4109 auch zur Gestaltung von Außenwohnbereichen (Terrassen/Loggien etc.) für die Lärmpegelbereiche III und IV mit mehr als > 55 dB(A) Beurteilungs-/Mittelungspegel tagsüber zu ergänzen.

Bauordnung

Bei den textlichen Festsetzungen sollte unter § 1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) der Punkt 1.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 BauNVO) als ergänzende Erläuterung zum besseren Verständnis graphisch dargestellt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

zu Naturschutz:

Die Brutvogelfauna des Baugebietes „Steinriesen IV“ einschließlich angrenzender Flächen wurde im Zeitraum 12.04. bis 13.06.2015 in sechs Begehungen von einem Diplombiologen und Ornithologen untersucht. Die Feldlerche wurde bei keiner dieser sechs Begehungen festgestellt. Insofern kann ein Brutvorkommen für das Jahr 2015 ausgeschlossen werden.

Aufgrund von Hinweisen eines Anwohners und der unteren Naturschutzbehörde wurde im Jahr 2016 an zwei Kartiertagen am 28.04. und am 12.05.2016 eine erneute Überprüfung des Untersuchungsgebietes auf die Art Feldlerche durchgeführt. Bei der Begehung am 28.04.16 wurde die Aktivität einer Lerche deutlich weiter nördlich vom Rand des geplanten Baugebietes festgestellt. Anzeichen für eine Brut im Eingriffsbereich liegen nicht vor.

Der Bebauungsplan sieht zum Schutz brütender Vogelarten folgende Regelung vor (Kap. 8.3):

„Grundsätzlich besteht die Gefährdung, dass bei Realisierung des geplanten Vorhabens besetzte Niststätten von Vögeln, ggf. einschließlich der darin befindlichen Eier bzw. Jungvögel zerstört werden. Damit wären die Tatbestände der sogenannten ‚Zugriffsverbote‘ des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Um den Anforderungen des besonderen Artenschutzes im Zuge der Baugenehmigung und der Bauausführung gerecht zu werden, sind folgende Punkte zu beachten (Prüf- und Entscheidungsabfolge in der angegebenen Reihenfolge):

- 1. Die Freilegung des Baufeldes (Abschieben von Vegetation und Oberboden einschließlich Rodungs- und Fällarbeiten) soll außerhalb der regelmäßigen Brutzeit durchgeführt werden. Als regelmäßige Brutzeit wird der Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September angesehen (entspricht dem Schutzzeitraum des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bezüglich des Rückschnittes von Gehölzen). Sofern erkennbar nur einzelne Vogelarten von dem Bauvorhaben betroffen sind, kann die Brutzeit weiter eingegrenzt werden bzw. das Brutende kann durch ein Monitoring im Gelände festgestellt werden.*
- 2. Sofern es unumgänglich ist, dass die Freilegung des Baufeldes (Abschieben von Vegetation und Oberboden einschließlich Rodungs- und Fällarbeiten) zumindest teilweise innerhalb der*

regelmäßigen Brutzeit durchgeführt wird, dann ist vorab im Rahmen eines Monitorings zu prüfen, ob hierdurch eine Störung von brütenden Vogelarten ausgelöst werden kann. Hierfür ist von einem fachkundigen Ornithologen durch Geländebegehungen festzustellen,

- ob und wo Vogelarten im Eingriffsbereich brüten,
- wie sich die Arbeiten im Eingriffsbereich voraussichtlich auf die Brutvogelarten auswirken und
- ob ggf. Schutzmaßnahmen (z.B. Absperrung von Teilbereichen, zeitliche Verschiebung) zu ergreifen sind.

Die Ergebnisse dieses Monitorings sind in Karte und Text zu dokumentieren. Die erforderlichen Maßnahmen sind einzelfallbezogen unter fachkundiger Begleitung (ökologische Baubegleitung) festzulegen.“

Mit dieser Bauzeitenregelung wird für die Art Feldlerche der Eintritt des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zuverlässig ausgeschlossen.

Im nächsten Schritt wird geprüft, ob der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) für die Art Feldlerche ausgelöst werden könnte.

Das Niedersächsische Umweltministerium (2015)⁴ legt den Begriff der geschützten Fortpflanzungsstätten unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerwG eng aus:

„Geschützt ist daher nur der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, wie etwa Nester, Höhlenbäume (...). Potenzielle Lebensstätten fallen nicht unter den Verbotstatbestand (...).

In zeitlicher Hinsicht betrifft die Verbotsnorm primär die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte; der Schutz ist zusätzlich auszudehnen auf Abwesenheitszeiten der sie nutzenden Tiere einer Art, wenn nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung der Art zu erwarten ist (BVerwG, U. v. 28.03.2013, Rn. 118). Bei Tierarten, die die Fortpflanzungsstätte nicht erneut nutzen, erfüllt also die Zerstörung außerhalb der Nutzungszeiten nicht den Verbotstatbestand⁵. (...).

Nach herrschender Auffassung in der rechtswissenschaftlichen Literatur setzen die Tatbestandsmerkmale ‚Beschädigung‘ und ‚Zerstörung‘ eine Verletzung der Substanz der Lebensstätte voraus (Louis, NuR 2009, 91 ff., 95).“

Bei der Feldlerche handelt es sich um eine Vogelart, die ihr Nest nicht über mehrere Jahre nutzt, da es im Zuge der landwirtschaftlichen Feldbestellung spätestens im Herbst jedes Jahr zerstört wird. Wenn im Winterhalbjahr die Baumaßnahmen im Plangebiet durchgeführt werden, können - allein aufgrund der Jahreszeit - keine Lerchennester auf den Flächen vorhanden sein. Insofern kann es keinesfalls zu einer Zerstörung oder Verletzung der Substanz von Lerchennestern kommen.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass durch eine Inanspruchnahme von Ackerflächen außerhalb der Vogelbrutzeit der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3

⁴ Leitfaden - Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, Fassung vom 23.11.2015.

⁵ Hervorhebung (Unterstreichung) durch den Verfasser.

BNatSchG nicht erfüllt wird. Dies gilt umso mehr, als im vorliegenden Fall im Jahr 2015 keine Aktivität der Feldlerche nachgewiesen wurde und im Jahr 2016 nur einzelne Sichtungen der Feldlerche vorliegen. Von einem regelmäßig genutzten Brutrevier der Feldlerche kann somit nicht die Rede sein.

Im letzten Schritt wird das artenschutzrechtliche Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) geprüft. Dieser Verbotstatbestand ist dann erfüllt, wenn es sich um eine erhebliche Störung handelt und wenn sich aufgrund dieser Störung der Erhaltungszustand der lokalen Feldlerchenpopulation verschlechtert.

Bei der Feldlerche handelt es sich um eine Art, die in Niedersachsen als gefährdet (RL 3) auf der Roten Liste (KRÜGER u. NIPKOW 2015) geführt wird. Einerseits zählt die Feldlerche mit ca. 140.000 Revierpaaren in Niedersachsen derzeit noch zu den 20 häufigsten Brutvogelarten. Andererseits sind die Vogelarten der Agrarlandschaft in einem starken Rückgang begriffen. Ursache für diesen Rückgang ist die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, verbunden mit Grünlandumbruch, Zunahme des Maisanbaus etc. (KRÜGER u. NIPKOW 2015, S. 233 f.). Maßstab für die Beurteilung des Störungsverbotes ist die Lokalpopulation der Feldlerche. Bei verbreitet vorkommenden Arten wie der Feldlerche wird als Lokalpopulation das Vorkommen der Art im Gemeindegebiet angenommen (FÖA Landschaftsplanung GmbH 2013: Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW“⁶).

Wie oben dargelegt, handelt es sich bei der Feldlerche, um eine (noch) häufige Art der Agrarlandschaft, welche auch in der Samtgemeinde und der Stadt Rodenberg eine weite Verbreitung aufweist. Im Untersuchungsgebiet für den Bebauungsplan ‚Steinriesen‘ hat im Jahr 2015 keine Feldlerche gebrütet. Im Jahr 2016 sind nach Aussage von Anwohnern und der unteren Naturschutzbehörde einzelne Sichtungen der Feldlerche erfolgt. Dieser Sachverhalt wurde im Zuge zweier Begehungen durch einen Diplombiologen überprüft. Bei einer Begehung (28.04.16) wurde eine Feldlerche deutlich weiter nördlich vom Rand des Untersuchungsgebietes festgestellt.

Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Jahr 2016 ein Revier der Feldlerche entweder knapp außerhalb oder innerhalb des Untersuchungsgebietes gegeben hat. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Lerchenreviere im Verlauf der Brutzeit häufig einer gewissen Fluktuation unterliegen. In zahlreichen Fällen kommt es dazu, dass begonnene Bruten aufgrund landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen zerstört oder abgebrochen werden. Weiterhin können Prädatoren wie Fuchs, Hund, Krähen oder andere dazu führen, dass Lerchenbruten nicht zum Abschluss geführt werden. Diese Situation führt dazu, dass Lerchenreviere während einer Brut-saison nicht stet sind, sondern dass sich gestörte Brutpaare einen neuen Brutplatz für eine Zweitbrut suchen. Dies führt zu einer gewissen räumlichen Fluktuation innerhalb der Lokalpopulation der Feldlerche.

Aufgrund der vorliegenden Sichtbeobachtungen der Feldlerche kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Jahr 2016 - zumindest zeitweise - ein Brutrevier der Feldlerche entweder knapp außerhalb oder innerhalb des Untersuchungsgebietes (zumindest zeitweise) besetzt gewesen ist. Dieses potenzielle Brutrevier wird nach Errichtung des Wohngebietes ‚Steinriesen IV‘ nicht mehr bzw. nicht mehr vollständig zur Verfügung stehen.

⁶ Das Gemeindegebiet wird aus pragmatischen Gründen als Maßstab für die Abgrenzung der Lokalpopulation verwendet, da bei einer flächendeckenden Verbreitung einer Art ein wissenschaftlich begründetes Abgrenzungskriterium für die Lokalpopulation fehlt.

Selbst unter diesen Annahmen („worst case“) geht von der vorliegenden Planung keine populationsrelevante Störung im artenschutzrechtlichen Sinne aus. Die Lokalpopulation der Feldlerche im Stadtgebiet von Rodenberg verschlechtert sich nicht in ihrem Erhaltungszustand, wenn das für das Jahr 2016 aufgrund von Sichtbeobachtungen angenommene Brutrevier einer Feldlerche durch zukünftige Bebauung (teilweise) entwertet wird.

Aus den obenstehenden Ausführungen folgt, dass aufgrund der vorliegenden Planung keines der drei artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 für die Art Feldlerche erfüllt wird.

zu Immissionsschutz

Hinweise zur Gestaltung von Außenwohnbereichen (Terrassen/Loggien etc.) als Schallschutz sind in der Begründung mit empfehlendem Charakter gegeben. Eine verbindliche textliche Festsetzung wird als unnötige Einschränkung der Gestaltungsfreiheit und der privaten Freiraumnutzung abgelehnt. Ein Nachweis ausreichenden Schallschutzes nach DIN 4109 für die Außenwohnbereiche stellt einen überzogenen Aufwand für die Eigentümer dar. Zudem wäre eine (regelmäßige) Überprüfung der Einhaltung entsprechender Vorgaben zum Schallschutz mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden.

zu Bauordnung

Die Zahl der Vollgeschosse ist als ergänzende Erläuterung zum besseren Verständnis bereits mit unter den Hinweisen zur Höhe baulicher Anlagen (Hinweise Punkt 7, Beschriftung „I.“ bzw. „II. Vollgeschoss“) graphisch dargestellt. Eine zusätzliche graphische Darstellung wird für überflüssig gehalten.

Entscheidung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

6.3 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Rodenberg hat den Bebauungsplan 57 „Steinriesen IV“, einschl. der örtlichen Bauvorschrift, nach Abwägung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 06.07.2016 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

TEIL B (Begründung - Umweltbericht⁷)

7. Einleitung

7.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 57 „Steinriesen IV“ wird der Zweck verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebietes zu schaffen. Insbesondere sollen durch die Aufstellung des B-Planes Wohnraum in ausreichender Nähe zum Ortskern und zu den vorhandenen Infrastruktureinrichtungen geschaffen werden.

Zu den weiteren Zielen zählen Aspekte wie die Sicherung und Stärkung der grundzentralen Funktion der Stadt Rodenberg und die Entwicklung von Bauflächen, die sich in den vorhandenen Siedlungszusammenhang einfügen und den Ortsrand abrunden, sowie die Eingrünung des Ortsrandes zur Einbindung am Übergang zur freien Landschaft (vgl. Kap. 1.3).

7.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze:

Die Belange des Umweltschutzes sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und in § 1a BauGB dargelegt. Im vorliegenden Umweltbericht wird dokumentiert, wie diese Belange in dem Bebauungsplan Nr. 57 „Steinriesen IV“ berücksichtigt wurden. Darüber hinaus sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im diesbezüglichen Niedersächsischen Ausführungsgesetz (NAGBNatSchG) festgelegt. Im Zuge der Planaufstellung sind unter anderem die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des besonderen Artenschutzes zu beachten.

Weitere Anforderungen des Umweltschutzes sind in den Bodenschutz- und Wassergesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen enthalten.

Vorgaben für die Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange treffen das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen (BImSchV).

⁷

Die erforderlichen (Mindest-)Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage zum Baugesetzbuch (zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) bestimmt.

Fachplanungen / sonstige Planungsvorgaben:

Als Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist insbesondere der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (Vorentwurf 2001) anzuführen.

Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg (LRP):

Im Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg (Vorentwurf 2001) sind folgende planungsrelevante Darstellungen enthalten:

- Für das Schutzgut ‚Arten und Biotope‘ ist das Plangebiet im Wesentlichen von ‚geringer Bedeutung‘ (unterste von 5 Wertstufen). Das gilt auch für überwiegende Teile der externen Ausgleichflächen, nur die Flächen unmittelbar entlang der Rodenberger Aue sind von sehr hoher Bedeutung. Dem Kuppenbereich des Plangebietes wird eine ‚geringe Bedeutung, aber eine hohe Entwicklungsfähigkeit für den Arten und Biotopschutz‘ (Wertstufe 4) zugewiesen. Dieser Bereich setzt sich weiter bis zur K 53 und südlich fort, wo zwischenzeitlich bereits das Baugebiet Steinriesen entwickelt wurde.
- Für das Landschaftsbild weist der LRP dem Plangebiet und den externen Ausgleichflächen eine ‚mittlere Bedeutung‘ zu. Als Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen wird eine ‚Grünzäsur (Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen)‘ nordwestlich vom Plangebiet beschrieben.
- Das ‚Zielkonzept‘ sieht für Teile des Plangebietes eine ‚Entwicklung sonstiger Gebiete, in denen Natur und Landschaft aufgrund intensiver Nutzung beeinträchtigt sind‘ (Zieltyp D); vor und für Teile des Plangebiets im nördlichen Bereich den Zieltyp C ‚Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung von Naturlandschaft in Gebieten, die eine besondere Entwicklungsfähigkeit oder Empfindlichkeit (z.B. Erosionsempfindlichkeit)‘ aufweisen. Darüber hinaus wird für einen Bereich des Plangebietes der ‚Erhalt und Entwicklung von Grünzäsuren (Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen)‘ empfohlen.
Für die externen Ausgleichflächen ist die ‚Sicherung von Natur und Landschaft in wertvollen Kernbereichen des Naturschutzes (A)‘ für die Flächen unmittelbar entlang der Rodenberger Aue und für die übrigen Flächen ‚Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche von Gebieten des Zieltyps A‘ dargestellt.
- Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzung wird für das Plangebiet als gering eingestuft. Ferner wird den Flächen des Plangebietes ein mittleres bis geringes Retentionsvermögen zugewiesen.

Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan liegt für die Samtgemeinde Rodenberg nicht vor.

Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht:

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Mit dem Landschaftsschutzgebiet ‚LSG SHG 20 Alter Rodenberg / Altebruch‘ befindet sich das nächstge-



legene Schutzgebiet in westliche Richtung in rd. 300 m Entfernung zum Plangebiet. In rd. 800 m Entfernung in nördliche Richtung befindet sich das ‚LSG SHG 18 Rehren / Horsten‘.

Unmittelbar östlich des Plangebietes im Bereich der Rodenberger Aue wird eine Fläche dargestellt, die die Voraussetzungen zur Ausweisung als LSG gem. LRP erfüllt (L 58). Als Schutzzweck werden der Erhalt und die Entwicklung der Niederungsbereiche der Rodenberger Aue beschrieben. Innerhalb dieser potenziellen LSG-Fläche befinden sich die externen Ausgleichsflächen zum Bebauungsplan.

Teile der Ausgleichsflächen befinden sich zudem innerhalb des potenziellen Naturschutzgebietes „Rodenberger Aue“ (N 45, Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG gem. LRP erfüllt). Als Schutzzweck werden u.a. Erhalt naturnaher Abschnitte der Rodenberger Aue genannt und die Entwicklung durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland innerhalb der Niederungsbereiche, durch Maßnahmen zur naturnahen Gewässergestaltung, durch Anlage eines nicht bzw. extensiv genutzten Gewässerrandstreifens von 10 m Breite.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Gemäß der Baum- und Heckenschutzverordnung des Landkreises Schaumburg sind alle in der freien Natur vorhandenen Bäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr sowie Hecken ab 5 m Länge (ausgenommen Obstbäume) geschützt. Im Zusammenhang bebaute Ortslagen sind davon ausgenommen. Die entlang des Wirtschaftsweges in der dortigen Grün- und Ausgleichsmaßnahmenfläche des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ befindlichen Bäume werden dem Schutz der Baum- und Heckenschutzverordnung zugeordnet.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

Naturpark

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des ‚Naturpark Weserbergland‘. Die Schutzziele des Naturparks werden jedoch durch die hier in Rede stehende Planung nicht berührt.

Natura 2000

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Süntel, Wesergebirge, Deister“ und die nächsten Vogelschutzgebiete („Schaumburger Wald“, „Uhu-Brutplätze im Weserbergland“) befinden sich in einer Entfernung von mehreren Kilometern zum Plangebiet. Auswirkungen der Planung auf diese Gebiete sind auf Grund der vorgesehenen Nutzungen und der erheblichen Distanz nicht zu erwarten.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung muss für die vorliegende Bauleitplanung nicht durchgeführt werden.

Schutzgebiete nach Wasserrecht

Gesetzliches Überschwemmungsgebiet

Das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Rodenberger Aue liegt mind. 60 m östlich der nächstgelegenen Wohngebietsfläche. Die Wohngebiete liegen zudem am aufsteigenden Hang deutlich oberhalb der Rodenberger Aue. Die externen Ausgleichsflächen liegen im Überschwemmungsgebiet der Rodenberger Aue.



Wasser- und Quellenschutzgebiete

Durch die Planung sind keine Wasser- und Quellenschutzgebiete betroffen.

7.3 Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes

Der Untersuchungsraum umfasst den Geltungsbereich des B-Plan Nr. 57 „Steinriesen IV“ auf einer Fläche von rd. 8,3 ha sowie die direkt an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen bis hin zur Rodenberger Aue.

Im Einzelnen wurden folgende Untersuchungen vorgenommen:

- Kartierung der Biotoptypen im Plangebiet einschließlich seiner Umgebung. Die Flora des Plangebietes wurde im Zuge der Biotoptypenkartierung mit erfasst.
- Kartierung der Brutvögel des Plangebietes in 6 Begehungen im Zeitraum April bis Juni 2015, Stichprobenhafte Kontrolle im Frühjahr 2016.
- Feldhamsterkartierung flächendeckend in einer Begehung im Frühjahr (Mai 2015).
- Mehrere Geländebegehungen (2014 und 2015) zu Landschaftsbild etc.
- Um die Lärmimmissionen zu ermitteln, wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt.
- Als Grundlage für die schalltechnische Untersuchung wurde ein Verkehrsgutachten mit aktueller Verkehrszählung erstellt.

8. Umweltzustand und Umweltauswirkungen

8.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

8.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Im derzeitigen Zustand kommt dem Plangebiet eine Funktion als landwirtschaftliche Produktionsfläche zu. In der Umgebung nach Norden und Osten befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die damit ggf. temporär verbundenen Staub- und Geruchsentwicklungen aus der Ackerbearbeitung sind als ortsüblich zu bezeichnen und zu dulden.

Als weitere immissionsrelevante Nutzungen werden die Straßen in der Umgebung untersucht. Zur unmittelbar angrenzenden Kreisstraße 53 erfolgten eine Verkehrsuntersuchung und eine Schalluntersuchung. Demnach sind entlang der Straße für die neue Wohnbebauung Schallschutzmaßnahmen zu berücksichtigen (s. Kap. 4.6).

Die Bundesstraße 65 liegt in einer Entfernung von mindestens 550 m weiter nordöstlich. Relevante Lärmbelastungen sind gemäß den Betrachtungen nach EU-Umgebungslärmrichtlinien (s. Anhang 2 und 3) derzeit nicht für das geplante Wohngebiet zu erwarten (s.a. Kap. 4.6).

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) weist mit seiner Stellungnahme vom 04.02.2016 aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft darauf hin, dass im Untergrund der Planungsfläche lösliche Gesteine (Münder Mergel) aus dem Oberen Jura (Malm) in einer Tiefe liegen, in der mit großer Wahrscheinlichkeit reguläre Auslaugung stattfinden. Damit sind die geologischen Voraussetzungen für das Auftreten von Erdfällen gegeben, konstruktive Maßnahmen an den Wohngebäuden werden empfohlen.

Die umliegenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen sind für eine Erholungsnutzung durch die im Gebiet unverändert bleibenden landwirtschaftlichen Wege erschlossen (teilweise parallel zur Rodenberger Aue).

8.1.2 Schutzgut Arten und Biotope (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Biotoptypen und Flora:

Das Plangebiet wird zum Großteil von einer Ackerfläche geprägt. Entlang der K 53 befinden sich schmale Saumstreifen (UHM/UHF (FGR)). Am nordwestlichen Rand führt ein unbefestigter, schmaler Grasweg (UHM) in das Plangebiet hinein. Dieser ist an die K 53 angebunden; der dortige Straßengraben (außerhalb vom Geltungsbereich) verfügt über einen Rohrdurchlass. Die unbefestigte Wegparzelle wird mit in die Planung als Grünfläche einbezogen.

Eine Übersicht über die Biotoptypen im Plangebiet gibt die Karte in Anhang 1. Biotoptypen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Pflanzenarten der Roten Liste (GARVE 2004) oder sonstige (regional) seltene Pflanzenarten wurden im Untersuchungsgebiet nicht gefunden.

Fauna:

Brutvögel:

Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Brutvögel des Plangebietes bezieht neben dem eigentlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Ackerfläche komplett zw. K 53 und Wirtschaftsweg, Teilgebiet 1) auch angrenzende Flächen (Teilgebiet 2) mit ein. Nach Norden wurde ein 75 m breiter Streifen der Ackerflächen und östlich weitere 30 m untersucht. Außerdem wurden die Gehölzstrukturen des Siedlungsrandes im Süden mit betrachtet (ca. 15 m zusätzlich zum Geltungsbereich). Vereinzelt waren Arten auch außerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebietes mit festzustellen.

Auf den Ackerflächen wurden als charakteristische Arten der offenen Feldflur der Wiesenpieper (einmalige Beobachtung) sowie die Greifvogelarten Rohrweihe und Mäusebussard (beide nur Nahrungsgäste) beobachtet. Der Wiesenpieper wurde am nördlichen Rand im Geltungsbereich während der Brutzeit festgestellt.

Für die Schafstelze als weitere charakteristische Art offener landwirtschaftlicher Flächen besteht ein Brutverdacht im Teilbereich 2 (nur außerhalb des Geltungsbereichs, weiter nördlich).

Weitere typische Feldvogelarten (z.B. Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche) wurden nicht festgestellt. Die Vogelfauna des begrünten Ortsrandes ist von den Arten Heckenbraunelle, Amsel, Klapper-, Mönchs- und Dorngrasmücke, Zilpzalp, Blaumeise, Grünfink, Bluthänfling und Haussperling geprägt (teilweise mit Brutverdacht).

Aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung wurden im Frühjahr 2016 Kontrollbegehungen zur Brutvogelfauna durchgeführt. Ein Brutnachweis oder Brutverdacht für gefährdete Brutvogelarten ergab sich für den Geltungsbereich des Bebauungsplans daraus aber nicht.

Säugetiere:

Zur Kartierung eines möglichen Vorkommens des Feldhamsters wurde eine flächendeckende Begehung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung im Mai 2015 von einem fachlich qualifiziertem Biologen durchgeführt, um ggf. Erdbau- oder andere Spuren dieser Art zu erfassen.

Trotz intensiver Nachsuche konnte im Rahmen der Begehung kein Hinweis auf ein mögliches Vorkommen des Feldhamsters erbracht werden.

Es wird daher davon ausgegangen, dass diese Art im UG nicht vorkommt.

Im Untersuchungsgebiet wurden zahlreiche Feldhasen und Hasensassen entdeckt. Teilweise sind Maulwurfsgänge, Schermausbauten und Schermaus- und Feldmausfraßstellen zu finden.

Aufgrund fehlender Strukturen (Gehölze, Gebäude) kann davon ausgegangen werden, dass keine Fledermaus-Quartiere innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden sind. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Fledermäuse das Plangebiet gelegentlich zum Überflug und als Jagdgebiet nutzen.

Sonstige Tierartengruppen:

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen ist mit einem Vorkommen von gefährdeten oder geschützten Arten sonstiger Tierartengruppen (z.B. Amphibien, Reptilien, Tagfalter, Heuschrecken) nicht zu rechnen.

8.1.3 Schutzgut Boden

Das Plangebiet wird von Pseudogley-Parabraunerden, z.T. mit Übergängen zu Braunerden eingenommen. Das Ausgangsmaterial der Bodenbildung ist Löss, im Untergrund befinden sich tonige Lehme und Schluffe.

Das Plangebiet befindet sich mit westlichen und östlichen Teilbereichen innerhalb eines Suchraumes für schutzwürdige Böden aufgrund hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (BF). Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial wird als hoch beschrieben. (LBEG Kartenserver, Zugriff am 04.11.2015). Die externen Ausgleichsflächen liegen innerhalb der schutzwürdigen Böden aufgrund hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

Zu einer eventuellen Erdfallgefährdung aufgrund der geologischen Verhältnisse s. Kap. 8.1.1 und Kap. 4.1.

Altablagerungen sind im Plangebiet nicht bekannt (LBEG Kartenserver, Zugriff am 04.11.2015).

Kampfmittelbelastungen werden nicht erwartet (s. Kap. 4.8).

8.1.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. Entlang der K 53 im Westen sowie entlang des Wirtschaftsweges im Osten verlaufen Wegeseitengräben, die unmittelbar an den

Geltungsbereich anschließen. In diese Gewässer werden die (gedrosselten) Abflüsse der Regenrückhaltebecken eingeleitet.

Durch die Planung sind keine Wasserschutz- oder gesetzlichen Überschwemmungsgebiete im Plangebiet betroffen. Östlich des Plangebietes verläuft im Bereich der Rodenberger Aue ein gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet, in dem externe Ausgleichsflächen zum Bebauungsplan Nr. 57 angelegt werden.

8.1.5 Schutzgut Klima/Luft

Aufgrund seiner Größe, Lage und Struktur kommen dem Plangebiet keine besonderen klimatischen Ausgleichsfunktionen zu. Über die Hanglagen ist ein Kaltluftabfluss zu erwarten.

8.1.6 Schutzgut Landschaft

Bei großräumiger Betrachtung ist das Plangebiet der naturräumlichen Region des Weser- und Leineberglandes, als Teil des Rodenberger Auetales zuzuordnen.

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich vom Siedlungsraum Stadt Rodenberg zur Ortschaft Algesdorf. Die offene, hügelige Landschaft ist ackerbaulich geprägt und wird von den teils offenen, teils von Gehölzen begleiteten Siedlungsrändern der Stadt Rodenberg im Westen und Süden und der Ortschaft Algesdorf im Nordwesten gerahmt. Nach Osten bildet die geschwungene, gehölzbestandene Rodenberger Aue den tiefer gelegenen räumlichen Abschluss, im Norden die teilweise von Alleebäumen begleitete B 65. Die K 53 begleiten auf ihrer Westseite eine Reihe größerer Alleebäume.

Das Plangebiet selbst ist als deutlich zur Mitte hin ansteigendes Gelände, das intensiv ackerbaulich genutzt wird, wahrzunehmen. Von seinem Hochpunkt aus hat man freie Sicht auf die Rodenberger Aue, Bad Nenndorf und die umgebende, hügelige Landschaft mit Deister, Heisterberg und Bückeberge.

Aufgrund der Vorbelastungen durch die angrenzenden Wohnnutzungen, die umgebenden Straßen (B 65 und K53) und der weiträumigen Ackerflächen ist das Gebiet auch gemäß Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg (LRP Vorentwurf 2001) nur von mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild. Hervorzuheben ist allerdings die exponierte Kuppenlage und die östlich angrenzende Rodenberger Aue.

8.1.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter

Im Gebiet ist gemäß Mitteilung der unteren Denkmalschutzbehörde mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen (s. Kap. 4.10). Bodeneingriffe bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Es sind verschiedene Nebenbestimmungen zu erwarten und vorlaufende Sondagen zu empfehlen. Von der Stadt Rodenberg wurden daher entsprechende Voruntersuchungen durchgeführt, aus denen sich keine Hinweise auf archäologische Bodenfunde ergeben haben.

Baudenkmale sind von den Planungen nicht betroffen.



Sonstige Sachgüter

Als Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Flächen (Acker) im Plangebiet und die unmittelbar südlich angrenzende Trinkwasserleitung zu nennen.

8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

8.2.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Verkehr

Zu den möglichen Auswirkungen der umgebenden Straße auf das neue Wohngebiet s. Kap. 4.6.

Bauwirtschaft

Gemäß Stellungnahme des LBEG sind die grundsätzlichen geologischen Voraussetzungen für das Auftreten von Erdfällen gegeben. Im Planungsbereich und in der unmittelbaren Umgebung sind jedoch bisher keine Erdfälle bekannt. Die nächstliegenden bekannten Erdfälle sind mehr als 400 m vom Planungsgebiet entfernt. Das Risiko des Auftretens weiterer Erdfälle wird vom LBEG als relativ gering eingeschätzt (Erdfallgefährdungskategorie 3 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987 (AZ.: 305.4-24 110/2). Bei Bauvorhaben im Bereich des Bebauungsplanes wird empfohlen, bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Der Erlass gibt in seinem Anhang 2 Hinweise auf „Konstruktive Anforderungen für Wohngebäude in erdfallgefährdeten Gebieten“⁸.

Erholung

Besondere Erholungsfunktionen sind durch die Planung nicht berührt. Wegeverbindungen für die Naherholung werden für die neuen Bauflächen nicht unterbrochen. Im Südosten wird eine Verbindung zum dortigen Wirtschaftsweg für Fußgänger und Radfahrer geschaffen.

Durch die geplante fußläufige Anbindung des Plangebietes an den bereits südlich angrenzenden Wohnsiedlungsbereich über die neuen Straßen und einen Weg innerhalb der Parkanlage werden die Kommunikation und die Einbindung des zukünftigen Wohngebietes gefördert.

Die vorgesehenen umfangreichen Eingrünungsmaßnahmen wirken positiv auf das Landschafts- und Ortsbild.

8.2.2 Schutzgut Arten und Biotope (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Biotoptypen / Flora:

Durch die Planung werden rd. 8 ha Ackerfläche in ein Wohnbaugebiet mit Erschließungsstraßen umgewandelt. Auf einer Fläche von rd. 1,5 ha werden Grünflächen entwickelt, auf welchen Maßnahmen der Regenrückhaltung, der Ortsrandeingrünung, für die Anlage eines Grünzuges (Parkanlage) sowie für Natur und Landschaft durchgeführt werden. In die straßenbegleitenden Saumbiotop wird höchstens punktuell zur Herstellung von Gewässeranschlüssen oder Fußgängerquerungen eingegriffen. Entlang des Wirtschaftsweges müssen 2 Bäume (nach Baum- und He-

⁸ http://www.lbeg.niedersachsen.de/download/1002/Statisch-konstruktive_Anforderungen_fuer_Wohngebaeude.pdf
Zugriff vom 13.05.2016

ckenschutzverordnung des Landkreises Schaumburg geschützt) für die Verlängerung des Regenrückhaltebeckens 2 gefällt werden.

Fauna:

Auf der Grundlage der vorliegenden Kartiererergebnisse (Kap. 8.1.2) ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Tierarten zu rechnen. Insbesondere ergab sich auch aus einer Nachkontrolle kein Brutverdacht für Rote Liste Arten der Avifauna (s.a. Kap. 8.3).

8.2.3 Schutzgut Boden

Das geplante Vorhaben hat Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Insbesondere werden Auswirkungen eintreten aufgrund der Überbauung und Befestigung von Böden durch Gebäude, Nebenanlagen und Verkehrsflächen.

Insgesamt werden maximal 3,55 ha Fläche neu versiegelt oder befestigt. Davon können von Bebauung einschließlich Nebenanlagen und Zufahrten aufgrund der Regelungen zur Grundflächenzahl maximal ca. 2,6 ha in Anspruch genommen werden. Rund 0,95 ha kommen für die neuen Straßenverkehrsflächen hinzu. Der Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelungen wird in der Eingriffsbilanzierung mit berücksichtigt.

Weitere Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können durch kleinräumigen Bodenauftrag oder Bodenabtrag (hängiges Gelände) im Bereich der Grundstücksflächen auftreten.

Zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen s. Kapitel 4.3 ‚Landwirtschaftliche Belange‘.

Durch die externen Ausgleichsmaßnahmen - Sukzessionsflächen und Auenwaldentwicklung auf vormals intensiv genutzten Ackerflächen - werden natürliche Bodenfunktionen gefördert.

8.2.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser:

Das Schutzgut Wasser wird durch die Neuversiegelung mittelbar aufgrund der Verringerung der Grundwasserneubildung beeinträchtigt. Erhebliche Eingriffe oder Beeinträchtigungen in das Grundwasser werden aufgrund der vorliegenden Planung nicht erfolgen.

Oberflächengewässer:

Durch die Anlage ausreichend dimensionierter Regenrückhaltebecken, wird eine erhebliche Beeinträchtigung der nächsten Vorflut vermieden. Allerdings lassen sich Eingriffe in die angrenzenden Straßen- und Wegeseitengräben zur Ableitung des (gedrosselten) Regenwassers nicht vermeiden. Die Gewässer liegen außerhalb vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes und unterliegen gesonderten wasserrechtlichen Verfahren. Aufgrund des Sinnzusammenhanges werden die zu erwartenden Eingriffe jedoch mit im Bebauungsplan Nr. 57 dargestellt und bilanziert. Im wasserrechtlichen Verfahren kann auf die Ergebnisse des Bebauungsplanes Nr. 57 zurückgegriffen werden.

Zur Ableitung von Regenwasser aus dem Rückhaltebecken West (RRB 1) des Baugebietes wird der Straßenseitengraben der Kreisstraße 53 (außerhalb des Geltungsbereiches) auf einem Abschnitt von ca. 45 m verrohrt. Im Gegenzug werden drei alte Verrohrungen (Ackerzufahrten, je ca. 5 m) auf Höhe des Baugebietes beseitigt. Durch die Anlage eines ca. 145 m langen naturna-

hen Gewässers östlich des Baugebietes wird der verbleibende, zusätzlich Eingriff (neue Verrohrung) ausgeglichen.

Zur Ableitung von Regenwasser aus dem Rückhaltebecken Ost (RRB 2) des Baugebietes wird der Seitengraben eines Wirtschaftsweges aufgeweitet, eine Wegefurt angelegt und ein naturnahes Gewässer zur Rodenberg Aue in einem 12 m breiten Streifen (derzeit Acker) angelegt. Der Streifen wird als Ausgleichsfläche zum B-Plan Nr. 57 gesichert.

Das künftige Gewässer stellt einen adäquaten Ausgleich für die Eingriffe her, die durch die Aufweitung des Seitengrabens sowie durch eine Grabenverrohrung westlich des Gebietes (s.o.) entstehen. Das naturnahe Gewässer wird in einer ehemaligen Ackerfläche angelegt und stellt selbst somit eine zusätzliche Aufwertung und keinen ausgleichsrelevanten Eingriff dar.

8.2.5 Schutzgut Klima/Luft

Da im Geltungsbereich keine besonderen klimatischen Ausgleichsfunktionen wirksam sind, welche einen Bezug zu städtischen Wirkräumen haben, sind diesbezüglich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.

Durch die im B-Plan festgesetzte offene Bauweise wird eine Frischluftversorgung und Luftzirkulation im zukünftigen Wohnsiedlungsbereich gewährleistet und der Kaltluftabfluss bleibt gewahrt. Ebenfalls tragen die entsprechend festgesetzten Pflanzflächen und naturschutzfachlichen Maßnahmenflächen zu einem ausgeglichenen Siedlungsklima bei.

8.2.6 Schutzgut Landschaft

Mit dem Vorhaben sind Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Ortsrandlage und Kuppenlage als erheblich einzustufen. Zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen werden eine Eingrünung zur freien Landschaft, eine Parkanlage im Bereich der Kuppe sowie eine Höhenbegrenzung der Bebauung und Regelungen zur Baudichte festgesetzt. Die Beeinträchtigungen werden damit ausgeglichen. Ferner sind auch diverse Maßnahmen zur inneren Durchgrünung durch textliche Festsetzungen geregelt.

8.2.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde ist zu rechnen. Entsprechend sind die Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden archäologische Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Bodeneingriffe bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Es sind verschiedene Nebenbestimmungen zu erwarten und vorlaufende Sondagen zu empfehlen. Entsprechende Voruntersuchungen wurden durchgeführt und ergaben keine Hinweise auf archäologische Bodenfunde.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der unmittelbar südlich angrenzenden Trinkwasserleitung ist - durch die festgesetzten Abstände (Baugrenzen) und die weiteren Abstimmungen zur Ausführung des wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (RRB 2, Aufweitung Wegeseitengraben, Rohrquerung,

Wegefurt, Grabenanlage) mit dem Träger der Wasserleitung (Wasserverband Nordschaumburg) - auszuschließen.

8.2.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen regelmäßig sowohl durch die Abhängigkeit der biotischen Schutzgüter (Pflanzen und Tiere) von den abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft) als auch zwischen den verschiedenen abiotischen Schutzgütern (z.B. Boden-Wasserhaushalt). Eine besondere Ausprägung solcher Wechselwirkungen im Plangebiet mit Relevanz für die vorliegende Planung liegt nicht vor.

8.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung des Bebauungsplanes

8.3.1 Einführung und rechtliche Grundlagen

In den folgenden Abschnitten werden die rechtlichen und fachlichen Anforderungen behandelt, die sich hinsichtlich europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten ergeben. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen leiten sich zum einen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 44, 45 BNatSchG) sowie darüber hinaus unmittelbar aus den europäischen Richtlinien (FFH-Richtlinie 92/43/EWG⁹ und EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG)¹⁰ ab.

Die verfügbaren floristischen und faunistischen Datengrundlagen und Kartierergebnisse für das Untersuchungsgebiet sind in Kap. 8.1.2 dokumentiert. In der Anlage 3 befindet sich die Artenliste der im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten. Diese Informationen wurden für die vorliegende artenschutzrechtliche Beurteilung ausgewertet.

Für die Anwendung des besonderen Artenschutzes sind insbesondere die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG („Zugriffsverbote“) sowie die in § 45 BNatSchG geregelten Ausnahmen von diesen Verboten relevant.

Schutzgegenstand des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten. Die Bewältigung des Artenschutzes erfolgt entsprechend den gesetzlichen Anforderungen auf verschiedenen Ebenen:

- Beeinträchtigungen der nach Anhang IV FFH-RL oder nach Art. 1 VSchRL besonders bzw. streng geschützten Arten werden in den vorliegenden Ausführungen behandelt;
- Für Beeinträchtigungen der weiteren (national) besonders bzw. streng geschützten Arten gilt die Annahme, dass sie im Rahmen der fachgerechten Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert werden, so dass eine gesonderte Behandlung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht erforderlich ist (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

⁹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

¹⁰ Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7) (neu kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG) (VSchRL)

Artenschutz im Bebauungsplan:

Da ein Bebauungsplan nicht unmittelbar die Zulassung eines Vorhabens zur Folge hat, sondern lediglich der planerischen Vorbereitung baulicher Maßnahmen dient, können sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auch noch nicht auf dieser Planungsebene verwirklichen. Erst die Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplans im Zuge von Zulassung und Bau von konkreten Vorhaben kann einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote auslösen. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) kann - soweit erforderlich - somit nicht für einen Bebauungsplan, sondern erst für das nachfolgende Zulassungsverfahren erteilt werden. Trotz dieser Rechtslage ist der Artenschutz dennoch bereits auf der Ebene des Bebauungsplanes zu berücksichtigen, da er andernfalls ggf. als rechtliches Hindernis der Verwirklichung des Planes entgegenstehen kann. Bei den artenschutzrechtlichen Bestimmungen handelt es sich um striktes Recht, welches keiner Abwägung mit anderen Belangen unterliegt. Im Zuge der Planaufstellung ist daher zu prüfen, ob bei der Verwirklichung der Festsetzungen artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden können und - sofern dies zutrifft - ob ggf. die in § 45 Abs. 7 BNatSchG normierten Gründe für das Erteilen einer Ausnahme vorliegen.

8.3.2 Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Artengruppen behandelt. Ziel der Ausführungen ist die Überprüfung, ob europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten aus den jeweiligen Artengruppen möglicherweise von den Auswirkungen der vorliegenden Planung in einer Art und Weise betroffen sein können, dass die Verbotstatbestände des europäischen Artenschutzes erfüllt sind.

Schwerpunkte der Ausführungen liegen auf der Artengruppen der Fledermäuse und der Vögel, da alle Arten dieser Gruppen aufgrund europarechtlicher Vorschriften unter besonderem Schutz stehen.

Pflanzenarten

Die wenigen aufgrund europarechtlicher Vorschriften geschützten und in Niedersachsen vorkommenden Pflanzenarten sind auf sehr spezielle Standortbedingungen bzw. auf seltene Lebensräume angewiesen. Ein Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet ist ausgeschlossen, da diese Lebensräume dort nicht vorhanden sind.

Fledermausarten

Alle heimischen Fledermausarten werden in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und zählen damit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten.

Dem europäischen Artenschutz unterliegen insbesondere die Quartiere von Fledermäusen. Sowohl die Winter- als auch die Sommerquartiere zählen zu den „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ und stehen daher unter dem Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Anders verhält es sich mit den Jagd- und Nahrungshabitaten von Fledermäusen. Sie fallen nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes. Der Leitfaden der EU-Kommission „zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ (Februar 2007) stellt klar, dass die Nahrungsgebiete geschützter Tierarten („Futtergebiete“) i.d.R. nicht unter die Definition der „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“

fallen (Rd.-Nr. 61 des EU-Leitfadens). Dies gilt in besonderem Maße bei Arten mit großen Arealansprüchen (z.B. Fledermäuse) (Rd.-Nr. 64 des EU-Leitfadens).

Aufgrund fehlender Strukturen (Gehölze, Gebäude) sind keine Fledermaus-Quartiere innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass Fledermäuse das Plangebiet lediglich zum Überflug und als Jagdgebiet nutzen. Ein Verlust von ‚Fortpflanzungs- und Ruhestätten‘ ist durch die Planung somit nicht gegeben.

Sonstige Säugetierarten

Neben den Fledermausarten stehen sieben weitere in Niedersachsen vorkommende Säugetierarten unter dem Schutz der FFH-Richtlinie (Anhang IV). Aufgrund der Verbreitungsgebiete und Lebensraumanprüche dieser Arten war für den Geltungsbereich nur ein potenzielles Vorkommen des Feldhamsters in Betracht zu ziehen. Dieser war im Plangebiet jedoch nicht nachzuweisen.

Vögel

Brutvögel allgemein

Bezüglich der wildlebenden europäischen Vogelarten werden folgende allgemeine Aussagen vorweggestellt, bevor die relevanten Arten im Einzelnen behandelt werden: Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem Schutz des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Grundsätzlich besteht die Gefährdung, dass bei Realisierung des geplanten Vorhabens besetzte Niststätten von Vögeln, ggf. einschließlich der darin befindlichen Eier bzw. Jungvögel zerstört werden. Damit wären die Tatbestände der sogenannten „Zugriffsverbote“ des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Um den Anforderungen des besonderen Artenschutzes im Zuge der Baugenehmigung und der Bauausführung gerecht zu werden, sind folgende Punkte zu beachten (Prüf- und Entscheidungsabfolge in der angegebenen Reihenfolge):

1. Die Freilegung des Baufeldes (Abschieben von Vegetation und Oberboden einschließlich Rodungs- und Fällarbeiten) soll außerhalb der regelmäßigen Brutzeit durchgeführt werden. Als regelmäßige Brutzeit wird der Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September angesehen (entspricht dem Schutzzeitraum des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bezüglich des Rückschnittes von Gehölzen). Sofern erkennbar nur einzelne Vogelarten von dem Bauvorhaben betroffen sind, kann die Brutzeit weiter eingegrenzt werden (gem. Leitfaden Eingriffsregelung / Artenschutz 2009¹¹, Merkblatt 17) bzw. das Brutende kann durch ein Monitoring im Gelände festgestellt werden.
2. Sofern es unumgänglich ist, dass die Freilegung des Baufeldes (Abschieben von Vegetation und Oberboden einschließlich Rodungs- und Fällarbeiten) zumindest teilweise innerhalb der regelmäßigen Brutzeit durchgeführt wird, dann ist vorab im Rahmen eines Monitorings zu

¹¹ Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für Landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau, Oktober 2009. - F+E Projekt Nr. 02.0233/2003/LR, Bearb.: Smeets u. Damaschek, Bosch u. Partner, FÖA Landschaftsplanung, Dr. Erich Gassner, im Auftrag des BMVBS.

prüfen, ob hierdurch eine Störung von brütenden Vogelarten ausgelöst werden kann. Hierfür ist von einem fachkundigen Ornithologen durch Geländebegehungen festzustellen,

- ob und wo Vogelarten im Eingriffsbereich brüten,
- wie sich die Arbeiten im Eingriffsbereich voraussichtlich auf die Brutvogelarten auswirken und
- ob ggf. Schutzmaßnahmen (z.B. Absperrung von Teilbereichen, zeitliche Verschiebung) zu ergreifen sind.

Die Ergebnisse des Monitorings sind in Karte und Text zu dokumentieren. Die erforderlichen Maßnahmen sind einzelfallbezogen unter fachkundiger Begleitung (ökologische Baubegleitung) festzulegen.

3. Sofern artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen geschützter Brutvogelarten mit der unter den Nummern 1 und 2 beschriebenen Vorgehensweise nicht vermieden werden können, so ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme vorliegen; ggf. ist ein entsprechender Ausnahmeantrag zu stellen.

Die unter den Nummern 1 bis 3 beschriebenen Regelungen bezüglich des artenschutzrechtlichen Konfliktmanagements gelten für den Fall, dass die Freilegung des Baufeldes innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt (siehe Ausführungen unter Nr. 1).

Wenn die Baufeldfreilegung außerhalb der regelmäßigen Vogelbrutzeit (in den Monaten Oktober bis Februar) erfolgt, dann stellt sich die artenschutzrechtliche Bewertung wie folgt dar:

- Bei verbreiteten und nicht gefährdeten Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass sie zur nächsten Brutzeit in einen anderen Lebensraum ausweichen können, wenn ihr letztjähriges Brutrevier von einer Bebauung in Anspruch genommen wurde. Den nicht gefährdeten Vogelarten wird somit eine gewisse Anpassungsfähigkeit unterstellt, soweit potenzielle Lebensräume für die betreffenden Arten in der Umgebung des Plangebietes vorhanden sind. Diese Annahme gilt v.a. dann, wenn es sich um Arten handelt, die jedes Jahr ein neues Nest bauen, da in diesem Fall ohnehin eine mehr oder weniger große Verlagerung des Brutplatzes zum ökologischen Repertoire der Art gehört. Zu dieser Gruppe gehören die meisten der im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten, z.B. die jeweils mit einzelnen Brutverdachten festgestellten Arten in den Gehölzstrukturen am Siedlungsrand.
In diese Gehölzstrukturen wird durch die Planung sowieso nicht eingegriffen.
- Ewas anderes kann sich ergeben, wenn es sich um Arten handelt, deren Niststätten oft über mehrere Jahre genutzt werden. Dies ist vielfach bei Spechten (und deren Höhlen) sowie bei Greifvögeln (und deren Horsten) der Fall. Die im Untersuchungsgebiet durchgeführten Kartierungen haben ergeben, dass weder Spechte noch Greifvögel als Brutvögel vorhanden sind. Hierzu fehlt es auch an geeigneten Horst- und Höhlenbäumen.
- Bei seltenen und gefährdeten Vogelarten kann ein ‚Ausweichen‘ in der auf den Baubeginn folgenden Brutsaison nicht ohne weiteres angenommen werden. Dies begründet sich damit, dass bei seltenen Arten i.d.R. bestimmte Mangelfaktoren zu einer Einschränkung der Verbreitung und der Häufigkeit führen. Bei Zerstörung eines Bruthabitats einer seltenen oder gefährdeten Art kann aufgrund dieser Restriktionen und Gefährdungsfaktoren nicht ohne vorherige Prüfung

von einer Ausweichmöglichkeit ausgegangen werden.

Zwar wurden keine gefährdeten Brutvögel (z.B. Feldlerche) im Gebiet festgestellt bzw. der Wiesenpieper nur während der Brutzeit einmalig beobachtet, aufgrund der grundsätzlichen Lebensraumeignung aber dennoch im Folgenden einer Einzelfallprüfung unterzogen.

- Nahrungshabitate von Vogelarten unterliegen i.d.R. nicht den Bestimmungen des europäischen Artenschutzes (siehe hierzu auch die Ausführungen zu der Artengruppe der Fledermäuse, welche sinngemäß auch für Vogelarten gelten). Eine andere Bewertung könnte sich für die Nahrungshabitate nur dann ergeben, wenn es sich um essentielle Habitate handelt, welche für die betreffende Art an diesem Standort unverzichtbar sind. Von einer solchen Situation ist jedoch in Anbetracht der festgestellten Arten (Rohrweihe, Mäusebussard) und der räumlichen Gesamtsituation nicht auszugehen.

Auch wenn die Feldlerche nicht als Brutvogel innerhalb bzw. im näheren Umfeld des Plangebietes festgestellt werden konnte und auch der Wiesenpieper nur einmal während der Brutzeit (kein ausreichender Brutnachweis) im Geltungsbereich zu beobachten war, sollen dies seltenen und gefährdeten Brutvogelart aufgrund der grundsätzlichen Lebensraumeignung des Plangebietes einer Einzelfallbetrachtung unterzogen werden.

Bei der Feldlerche und dem Wiesenpieper handelt es sich um in Niedersachsen gefährdete Arten (Feldlerche: Rote Liste 3, Wiesenpieper: Rote Liste 3 (landesweit) bzw. Rote Liste 2 (Bergland mit Börden), die als charakteristische Arten der offenen Feldflur gelten.

Die Feldlerche und der Wiesenpieper nutzen ihre Nest nicht über mehrere Jahre, sondern sie wechselt den Neststandort von Jahr zu Jahr. Es ist daher nicht sicher auszuschließen, dass diese Art ggf. zum Zeitpunkt der Baufeldfreilegung im Plangebiet selbst brütet, wenn sich die Fläche dafür noch als geeignet darstellt (lückige, niedrige Vegetation). Entsprechend sind die o.g. Vermeidungsmaßnahmen bzgl. der Baufeldfreilegung zu berücksichtigen.

Derzeit ist das Plangebiet nicht als Revier der Feldlerche oder des Wiesenpiepers genutzt, eine grundsätzliche Eignung ist aber nicht auszuschließen. Angesichts der vergleichsweise geringen Größe des Plangebietes und der randlichen Störeffekte durch Siedlungsbereich und Straße ist von einem geringen Populationspotential auszugehen.

Aufgrund der unmittelbar angrenzenden, weiträumigen Feldflur mit geeigneten Bruthabitaten ist ein Ausweichen der Arten ohne negative Auswirkungen auf die Gesamtpopulation im vorliegenden Fall ohne weiteres möglich. Im Gesamtkontext ist der Verdrängungseffekt durch das Baugebiet sehr gering.

Rastvögel

Für eine Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Rastvogellebensraum liegen keine Hinweise vor. Im Zuge der Kartierungen wurden keine Anhaltspunkte hierfür festgestellt.

Amphibien und Reptilien

Europäisch geschützte Arten aus diesen Artengruppen benötigen spezielle Lebensraumeigenschaften, welche im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind. Vorkommen europäisch geschützter Arten (z.B. Schlingnatter, Moorfrosch) können somit ausgeschlossen werden.

Wirbellose Tierarten

Europäisch geschützte wirbellose Tierarten gibt es in Niedersachsen aus den Artengruppen der Käfer, Libellen, Tag- und Nachtfalter. Alle diese Arten benötigen spezielle Lebensraumeigenschaften, welche im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind. Vorkommen europäisch geschützter, wirbelloser Arten können somit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Beurteilung / Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist Folgendes festzustellen:

Der Beginn der Baumaßnahme mit Räumung des Baufeldes und Rodung von Gehölzen soll zum Schutz wildlebender Vogelarten nur außerhalb der regelmäßigen Brutzeit erfolgen. Zur zeitlichen Abgrenzung der Brutzeit können analog die Fristen berücksichtigt werden, die in § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG genannt sind. Eine Freilegung des Baufeldes ist somit zu vermeiden im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September. Sofern Arbeiten innerhalb der Vogelbrutzeit unvermeidbar sind, kann vor Beginn der Baumaßnahmen eine Überprüfung des Baufeldes auf vorhandene Vogelbruten stattfinden. Diese Überprüfung ist ausschließlich durch erfahrenes, ornithologisch versiertes Fachpersonal (einschlägig qualifizierte Dipl.-Biol. oder Dipl.-Ing. Landschaftsplaner) durchzuführen. Wenn hierbei festgestellt wird, dass eine Zerstörung besetzter Nester nicht auszuschließen ist, ist zu prüfen, ob die Ausnahmetatbestände des § 44 Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind, oder ob durch die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) erteilt werden kann.

Für die geprüften Vogelarten (Feldlerche, Wiesenpieper) sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen. Eine Ausnahmeprüfung (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG) ist nicht erforderlich. Voraussetzung für diese Feststellung ist die Einhaltung der beschriebenen Bauzeitenregelung.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Fledermausfauna lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Mit dem geplanten Baugebiet werden ggf. Veränderungen innerhalb des Jagdhabitats von Fledermäusen vorgenommen. Fledermausquartiere sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Die im Plangebiet ggf. vorhandenen Jagd- und Nahrungshabitate der Fledermäuse fallen nicht unter die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten aufgrund der vorliegenden Planung für diese Artengruppe nicht auf.

Zudem werden auch Siedlungsbereiche von Fledermausarten nicht generell gemieden; einige Arten nutzen Gebäude als Quartiere und bebaute Ortslagen als Jagdhabitat. Durch die randliche Eingrünung werden wichtige Strukturen für Fledermäuse geschaffen, die diesen als Jagdhabitat oder als Leitbahn dienen.

Fazit: Bei Beachtung der o.g. Regelungen für die Bauzeiten sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) zu erwarten.

Für alle anderen Artengruppen der Flora und Fauna sind im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

8.4 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung / Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

In § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG ist geregelt, dass die Berücksichtigung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abschließend in der Bauleitplanung zu erfolgen hat. Für den Bebauungsplan Nr. 57 „Steinriesen IV“ wird daher eine detaillierte Eingriffsbilanzierung und Ausgleichsermittlung vorgenommen.

8.4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgt insbesondere durch die Wahl des Standortes auf einer Ackerfläche, die - abgesehen von einer vergleichsweise hohen Bodenfruchtbarkeit - keine besonderen Werte und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes aufweist. Die Bauflächen im Geltungsbereich weisen somit eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch Festsetzungen zur Ein- und Durchgrünung (inkl. Parkanlage auf der Kuppe) sowie zur maximalen Höhe der Gebäude und der Bau-dichte begrenzt.

Durch ein schonendes Bodenmanagement bleiben im Zuge der Baudurchführung die Funktionen des Oberbodens für den Naturhaushalt weitgehend erhalten. Hierfür sind die Festsetzungen und Hinweise zum Bodenschutz sowie die Vorgaben der DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) zu beachten.

Festsetzungen zur Entwicklung naturnaher Bereiche (randlicher Gehölzstreifen) dienen auch der Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen insbesondere auch der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Zudem sind die überbaubaren Flächen im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Boden durch entsprechende GRZ-Werte stark minimiert.

Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt werden durch die Festsetzungen und Maßnahmen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser vermindert. Insbesondere wird hierdurch ein verzögerter Oberflächenabfluss erreicht und damit Beeinträchtigungen des Retentionsvermögens in der Vorflut vermieden.

Die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Avifauna und dem Schutz der Fortpflanzungsstätten während der Brutzeit erfolgt durch eine Bauzeitenregelung. Gehölzeinschlag (Rodungs- und Fällarbeiten) sowie die Baufeldfreilegung sollen außerhalb der regelmäßigen Brutzeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden.

8.4.2 Konfliktanalyse (Bilanzierung)

Übersicht über die erheblichen Beeinträchtigungen

Durch den Bebauungsplan Nr. 57 „Steinriesen IV“ werden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG vorbereitet. Es handelt sich um die im Folgenden aufgeführten erheblichen und unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die bei maximaler Ausnutzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwarten sind:

- Eingriff in das Schutzgut Boden durch zusätzliche Bodenversiegelung und -befestigung in einem Umfang von maximal 3,55 ha. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen auf diesen Flächen verloren. Der Boden ist aufgrund seiner überwiegend hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit in Teilbereichen von besonderer Bedeutung.
- Beeinträchtigung von Böden durch Auf- und Abtrag (Mulden, Böschungen, Verwallungen).
- Erhöhung des Oberflächenabflusses und Verringerung der Versickerung (Grundwasserneubildung) durch Bodenversiegelung. Hierdurch erfolgt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.
- In das Schutzgut Landschaftsbild wird durch die Errichtung der Baukörper sowie durch die Inanspruchnahme von mehreren Hektar Fläche in der freien Landschaft eingegriffen.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der übrigen Schutzgüter sind durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten.

Allgemeine Hinweise zur Bilanzierung

Die Bilanzierung der Eingriffe erfolgt nach den methodischen Vorgaben der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetages (2013). Die Tabellen zur Eingriffsbilanzierung sind der Begründung in Anhang 8 beigefügt. Es handelt sich um ein ‚Biotopwertverfahren‘, bei dem die naturschutzfachliche Bedeutung der vom Eingriff betroffenen Biotope die Grundlage für die Bilanzierung bildet. Die allgemeinen Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, z.B. die Funktionen für die Schutzgüter Boden und Wasser werden über das Biotopwertverfahren implizit mit erfasst. Die Eingriffsregelung wird somit schutzgutübergreifend angewandt. Sofern jedoch für einzelne Schutzgüter besondere Funktionen vom Eingriff betroffen sind, so wird im Folgenden in verbal-argumentativer Form erläutert, wie diese besonderen Funktionen im Rahmen der Ausgleichskonzeption berücksichtigt werden.

Bilanzierung des Plangebietes im Ist-Zustand

Bei der Eingriffsbilanzierung werden für das Plangebiet im Ist-Zustand Wertansätze gemäß den Ergebnissen der Biotoptypenkartierung (Anhang 1) zugrunde gelegt.

- Es handelt sich im Wesentlichen um Ackerflächen (Wertfaktor 1).
- Im Norden des Gebietes befindet sich ein alter Grasweg als halbruderaler Gras- und Staudenflur (rd. 955 m²).
- Zur Ableitung von Regenwasser aus dem Rückhaltebecken West (RRB 1) des Baugebietes wird der Straßenseitengraben der Kreisstraße 53 (außerhalb des Geltungsbereiches) auf einem Abschnitt von ca. 45m verrohrt.
- Zur Ableitung von Regenwasser aus dem Rückhaltebecken Ost (RRB 2) des Baugebietes wird der Seitengraben eines Wirtschaftsweges (außerhalb des Geltungsbereiches) aufgeweitet, eine Wegefurt angelegt und ein naturnahes Gewässer zur Rodenberg Aue in einem 12 m breiten Streifen (Ausgleichsfläche 1) angelegt. Im Bereich der Wegefurt befinden sich links und rechts des Weges schmale halbruderaler Gras- und Staudenfluren. Die Aufweitung des Wegesseitengrabens erfolgt in den bestehenden Acker bzw. in eine Grünfläche (B-Plan Nr. 35 A).

Bilanzierung des Plangebietes im Soll-Zustand

Die Ermittlung der Werteinheiten im Plangebiet (Soll-Zustand) erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Die überbaubaren Flächen werden nach der festgesetzten Grundflächenzahl (inkl. Überschreitungsmöglichkeit) ermittelt und mit dem Faktor 0 gewertet.
- Mit 0 Werteinheiten (WE) gehen auch sämtliche Verkehrsflächen in die Bilanzierung ein.
- Bei den verbleibenden – nicht überbaubaren – Flächen des Wohngebietes handelt es sich um Bereiche, die als unversiegelte Freiflächen (Hausgärten) angelegt werden. Sie werden mit dem Wertfaktor 1 (sonstige unbefestigte Flächen) bilanziert.
- Die Maßnahmenfläche zur randlichen Eingrünung im Norden des Geltungsbereiches wird mit 3,0 WE / m² berücksichtigt. Es handelt sich um naturnah angelegte Flächen (Gehölz- und Sukzessionsflächen) im Übergang zur offenen Landschaft mit nur extensiver Pflege durch die Gemeinde. Aufgrund der Breite des Streifen (12 m) und der eingeschränkten Zugänglichkeit (kein Spazierweg), ist das Störpotential vergleichsweise gering.
- Die übrigen, schmalere Pflanzflächen zur randlichen Eingrünung sind mit 2,5 WE / m² etwas geringer zu werten.
- Die neu angelegte Parkanlage ist gemäß Städtetagmodell mit 2,0 WE / m² zu werten.
- Die öffentlichen Grünflächen zur Regenrückhaltung werden mit Bäumen und Sträuchern begrünt und nur extensiv gepflegt - vergleichbar zu den Pflanzflächen zur Ortsrandeingrünung. Die Wertung erfolgt entsprechend mit 2,5 WE / m².
- Die naturnah ausgeformten Rückhaltebecken erhalten zusätzliche Vertiefungen mit Dauerwasserstand und können sich langfristig ohne regelmäßige Räumung entwickeln. Die Volumenverluste durch aufkommende Vegetation und Sedimentation sind in der Bemessung der RRBs berücksichtigt. Für die Flächen der RRBs innerhalb der Grünflächen ist daher ein Ansatz von 2,0 WE / m² gerechtfertigt.
- Die zwei zu fallenden Bäume in der Grünfläche am Wirtschaftsweg (außerhalb vom Geltungsbereich B-Plan Nr. 57) werden gemäß Baum- und Heckenschutzverordnung durch Neupflanzungen ersetzt. 8 grabenbegleitende Einzelbäume (in der externen Ausgleichsfläche Nr. 1) stellen einen direkten Ersatz für den Verlust der Bäume dar.

Als Ergebnis der Bilanzierung wird ein Defizit von 14.521 Werteinheiten für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57 „Steinriesen IV“ festgestellt, welches durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren ist.

Außerhalb des Geltungsbereiches sind o.g. Eingriffe in bestehende Gewässer erforderlich, die in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren zu genehmigen sind. Die Eingriffsbilanzierung dafür wird mit im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 57 als Auslöser der Planung abgearbeitet.

In den vorhandenen Wirtschaftsweg und dessen seitliche Ruderalfluren wird nur kleinflächig zur Anlage einer Furt eingegriffen. Es ist von einer schnellen Wiederbegrünung auszugehen. Der Eingriff in die Ruderalfluren wird durch die Anlage des anschließenden Grabens unmittelbar ausgeglichen. Im bereits durch die Versiegelung vorbelasteten Wegebereich entsteht kein erheblicher, ausgleichsrelevanter Eingriff.

Das künftige, naturnah gestaltete Gewässer zur Rodenberger Aue stellt eine Aufwertung der Ausgleichsfläche 1 und keinen ausgleichsrelevanten Eingriff dar. Eine Eingriffsbilanzierung entfällt hierfür entsprechend. Das künftige Gewässer stellt hingegen einen adäquaten Ausgleich für die Eingriffe her, die durch die Aufweitung des Wegeseitengrabens im Osten sowie durch eine Grabenverrohrung westlich des Gebietes entstehen. Außerdem werden als Ausgleich der Straßenseitengrabensverrohrung an der K 53 drei alte Verrohrungen (Ackerzufahrten, je ca. 5 m) auf Höhe des Baugebietes beseitigt.

Bilanzierung der externen Ausgleichsmaßnahme

Auf den externen Ausgleichsflächen werden Lebensräume geschaffen, die nicht oder nur extensiv bewirtschaftet bzw. gepflegt werden (naturnahes Gewässer, Wiesenstreifen, Baumreihe, Gehölzpflanzungen, Ruderalstreifen, Sukzessionsfläche).

Die Fläche 1 wird als 12m breiter Streifen entwickelt und vergleichbar zur Maßnahmenfläche im Norden des Baugebietes mit einem Wertfaktor von 3,0 bilanziert.

Bei der großen, zusammenhängenden Fläche 2 werden umfangreiche Sukzessionsflächen zur Auenentwicklung (mit Oberbodenabtrag, zusätzlichen Eintiefungen, Initialpflanzungen und freie Vegetationsentwicklung) angelegt, mit dem langfristigen Ziel eines Auwaldes. Diese Flächen werden mit einem Wertfaktor von 3,5 gewichtet. Etwas geringer ist dagegen der Abstandsstreifen zur Kreisstraße im Osten zu werten (2,5 WE/m²), der als Ruderalfläche verbleibt.

Bei den ausgewählten Ausgleichsflächen handelt es sich um Acker, nur am östlichen Rand der Fläche 2 befindet sich parallel zur Kreisstraße ein Wall mit vorhandener Gras- und Staudenflur. Diese bleibt unverändert erhalten.

Die Auswahl der Ausgleichsflächen und -maßnahmen orientiert sich daran, die vom Eingriff betroffenen Werte und Funktionen des Naturhaushalts im lokalen räumlichen Zusammenhang zu kompensieren.

Im Folgenden werden die festgesetzten Maßnahmen innerhalb und außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs beschrieben.

8.4.3 Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) - Öffentliche Grünfläche (Ortsrandeingrünung)

Zielsetzung der Maßnahmen:

Der in der Planzeichnung mit 12 m Breite festgesetzte Pflanzstreifen am nördlichen Rand dient insbesondere dem Zweck der Eingrünung des Baugebietes. Als Übergang zur offenen Landschaft sind lockere Pflanzungen aus größeren Bäumen und Strauchreihen vorgesehen. Die lockere Bepflanzung aus Einzelbäumen sowie Strauch- und Heisterreihen erlaubt eine natürliche, freiwachsende Entwicklung mit einzelnen Durchblicken von den Privatgrundstücken in die offene Landschaft. Zugleich ist die Fläche aufgrund ihrer Breite und der vorgesehenen Bepflanzung (Gehölze und Wiesenflächen) auch als Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB geeignet.

Beschreibung der Maßnahmen:

Die Fläche (5.370 m²) bildet die nördliche Geltungsbereichsgrenze.

Mit den textlichen Festsetzungen zur Bepflanzung wird ein aufgelockerter Charakter des Gehölzstreifens erzielt und der Eindruck eines einförmigen „grünen Riegels“ vermieden. Weiterhin gibt diese aufgelockerte Anordnung der Pflanzung den Gehölzen Raum für eine freie Vegetationsentwicklung. Die gehölzfreien Bereiche erhalten eine Wiesenansaat, die maximal 1-mal pro Jahr gemäht werden darf. Die Pflege der als öffentliche Grünfläche festgesetzten Maßnahmenfläche erfolgt durch die Gemeinde, die zugleich Eigentümerin der Fläche ist.

In dem Pflanzstreifen sind außer Sträuchern auch hochstämmige Laubbäume zu verwenden. Hiermit sollen eine zusätzliche Strukturierung und schnelle Eingrünung erreicht werden. Eine Überbauung oder Befestigung des Pflanzstreifens ist nicht zulässig.

Weitere Angaben zur Durchführung der Pflanzmaßnahmen sind den Festsetzungen zu entnehmen. Eine Gehölzartenliste ist in den Hinweisen enthalten.

Zur Regenwasserentwässerung einiger Grundstücke wird auf den ersten rund 120 m der Maßnahmenfläche vom Regenrückhaltebecken aus ein naturnaher Graben angelegt. Zur Anlage von Regenrückhaltebecken und Graben ist aufgrund der Geländetopografie (Senkenbereich) teilweise zusätzlicher Oberboden flächig auf der gesamten Breite der Maßnahmenfläche aufzutragen.

Die Maßnahmenfläche wird bereits in der ersten Herbst-Pflanzperiode nach Baubeginn der verkehrlichen Erschließung angelegt, so dass sich hier vorlaufend bzw. zeitnah zu Bautätigkeiten in den Wohngebieten eine Eingrünung entwickeln kann.

Pflanzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) - Regenrückhaltebecken

Zielsetzung der Maßnahmen:

Im Nordwesten und im Südosten werden öffentliche Grünfläche mit Bäumen und Sträuchern gestaltet, die zugleich die Regenrückhaltebecken aufnehmen. Straßenbegleitend ist zur Gestaltung der Ortseinfahrt und -durchfahrt bei RRB 1 eine Baumreihe vorgesehen, die die Pflanzfläche zur Ortsrandeingrünung an der Kreisstraßen 53 fortführt.

Beschreibung der Maßnahmen:

Die Regenrückhaltebecken werden naturnah mit flachen Böschungen und zusätzlichen Eintiefungen für einen Dauerwasserstand und die Entwicklung von Röhrichtbereichen angelegt. Ein- und Auslaufbereiche sind als Schutz vor Erosion mit Wasserbausteinen zu befestigen. Der Ablauf erfolgt über ein Drosselbauwerk.

Gemäß den textlichen Festsetzungen erfolgen randlich der Becken eine Bepflanzung mit Sträuchern und Einzelbäumen.

Die Regenrückhaltebecken sind aus Verkehrssicherungsgründen, hinsichtlich der unmittelbar benachbarten Wohnbebauung, komplett einzuzäunen.

Pflanzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) - Ortsrandeingrünung

Zielsetzung der Maßnahmen:

Im Westen und im Nordosten werden zur Ortsrandeingrünung öffentliche Grünstreifen mit Bäumen und Sträuchern gestaltet. Die Baumreihe entlang der Kreisstraße dient der Gestaltung der Ortseinfahrt. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich bereits eine Baumreihe. Die Unterpflanzung mit Sträuchern bewirkt eine optische Abschirmung zur Straße.

Der Ortsrand nach Nordosten wird durch eine einreihige Gehölzpflanzung aus Sträuchern und Heistern gebildet, die durch mehrere Unterbrechungen Ausblicke auf die umgebende Landschaft erlauben.

Beschreibung der Maßnahmen:

Gemäß den textlichen Festsetzungen erfolgen in den Grünstreifen Pflanzungen von Sträuchern und Einzelbäumen.

Pflanzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) - Parkanlage

Zielsetzung der Maßnahmen:

Für eine abwechslungsreiche Parklandschaft sind Baumpflanzungen in Gruppen und als Einzelbäume sowie lockere Strauchpflanzungen vorgesehen. Hier können abweichend von der Artenliste auch andere standortgerechte, nicht heimische Laubbäume und Sträucher verwendet werden, da die Parkanlage sich nicht in der freien Landschaft oder an diese angrenzend befindet. Typische Anlagen in einem Park wie ein maximal 3,0 m breiter, wasserdurchlässig befestigter Weges sowie ein Kinderspielfeld und das Aufstellen von Spielgeräten, Sitzbänken und Abfallbehältern sind zulässig.

Beschreibung der Maßnahmen:

Gemäß den textlichen Festsetzungen erfolgen in der Parkanlage Pflanzungen von Sträuchern und Einzelbäumen.

Pflanzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) - Öffentliche Verkehrsflächen und private Grundstücke

Zielsetzung der Maßnahmen:

Zur inneren Durchgrünung sind Festsetzungen für die Pflanzung von Einzelbäumen auf den privaten Baugrundstücken sowie im Bereich der öffentlichen Erschließungsstraßen getroffen. Die Pflanzmaßnahmen verringern die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschafts- und Ortsbild und schaffen städtebauliche und grünordnerische Mindestqualitäten innerhalb des Geltungsbereiches. Die Straßenbaumpflanzungen in den neuen Erschließungsstraßen gliedern die Verkehrsflächen.

Für die Verkehrsflächen und die Hausgrundstücke können abweichend von der Artenliste auch andere standortgerechte, nicht heimische Laubbäume und Sträucher verwendet werden, da sich diese Flächen nicht in der freien Landschaft oder an diese angrenzend befinden.

Beschreibung der Maßnahmen:

Innerhalb der öffentlichen Straßenflächen werden in wechselseitigen Reihen und mit Stellplätzen kombiniert zahlreiche Straßenbäume gemäß den textlichen Festsetzungen gepflanzt.

Auf den privaten Grundstücken ist mindestens 1 Baum gemäß den textlichen Festsetzungen zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Der festgesetzten Zeitpunkte der Realisierung der jeweiligen Pflanzungen richtet sich danach, wann im Bereich der künftigen Pflanzflächen entsprechende Bauarbeiten soweit durchgeführt sind, dass keine Schädigungen der Pflanzungen mehr zu erwarten sind. Eine Herbstpflanzung ist der Frühjahrspflanzung aufgrund des besseren Anwuchs-Erfolges vorzuziehen.

Externe Ausgleichsmaßnahmen (außerhalb des Plangebietes)

Die vorgesehenen externen Maßnahmen werden im Folgenden näher beschrieben. Die Zuordnung der Flächen als Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan Nr. 57 erfolgt per textliche Festsetzung. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Rodenberg (eine Fläche innerhalb der Ausgleichsfläche 2 wird bis zum Satzungsbeschluss durch Tausch in den Eigentum der Stadt übergehen).

Bevor die Maßnahmen näher beschrieben werden, im Folgenden einige allgemein gültige Hinweise:

- Die Maßnahmen sind zeichnerisch mit im städtebaulichen Entwurf (Anhang 6) dargestellt und werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (s.u.) detailliert.
- Die Maßnahme 1 ist spätestens in der ersten Herbst-Pflanzperiode im Kalenderjahr nach Baubeginn der verkehrlichen Erschließung im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 57 „Steinriesen IV“ durchzuführen, die Maßnahme 2 spätestens in der zweiten Herbst-Pflanzperiode, um die Fertigstellung der geplanten Entwicklungsmaßnahmen des Landkreises an der Rodenberg Aue abwarten zu können. Die Herbstpflanzung ist der Frühjahrspflanzung aufgrund des besseren Anwuchs-Erfolges vorzuziehen.
- Landwirtschaftliche Drainageleitungen (sofern vorhanden) sind randlich der Ausgleichsfläche 1 abzufangen und oberflächlich abzuleiten. In der Ausgleichsfläche 2 werden eventuelle Felddrainagen aufgehoben.
- Die Anpflanzungen sind gegen Wildverbiss und Fegeschäden gemäß den textlichen Festsetzungen zu schützen. Wildschutzzäune sind im Überschwemmungsbereich nicht zu verwenden.
- Der Ausgleichsfläche 1 sind ackerseitig Wiesenflächen vorgelagert, die regelmäßig gemäht werden, um neben geeigneten Lebensräumen für spezialisierte Arten auch eine Gehölzentwicklung in die Ackerfläche sowie Schattenwurf zu vermeiden. Zur Kenntlichmachung und zum Schutz vor Überackerung werden die Grenzen der Ausgleichsflächen durch Hartholzrundpfähle oder Feldsteine gemäß den textlichen Festsetzungen gekennzeichnet. Durch entsprechende Abstände bleibt die Bewirtschaftung der Ackerflächen uneingeschränkt.

- Um eine fachgerechte Planung und Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten, ist für die externen Ausgleichsflächen eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung und Bauleitung durchzuführen.

Planungsvorgaben:

Im RROP Landkreis Schaumburg 2003 sind für die Ausgleichsflächen sowie in deren näherem Umfeld folgende Darstellungen enthalten:

- Die Flächen liegen in einem ‚Vorranggebiet für Natur und Landschaft‘ und
- in einem Gebiet zur Sicherung des Hochwasserabflusses sowie
- aufgrund der hohen natürlicher Bodenfruchtbarkeit an der Rodenberger Aue in einem ‚Vorsorgegebiet für Landwirtschaft‘.

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Schaumburg (Vorentwurf 2001) enthält für die Ausgleichsflächen insbesondere die folgenden planungsrelevanten Aussagen:

- Bis auf die Abschnitte unmittelbar entlang der Rodenberger Aue (sehr hohe Bedeutung) weisen die Ausgleichsflächen eine mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auf (LRP-Karte 1).
- Für das Landschaftsbild weist der LRP den externen Ausgleichsflächen eine ‚mittlere Bedeutung‘ zu (LRP-Karte 2).
- Besondere Werte der Schutzgüter Boden und Klima/Luft werden für das Plangebiet nicht festgestellt. Für das Grundwasser besteht eine mittlere Empfindlichkeit.
- Für die externen Ausgleichsflächen ist die ‚Sicherung von Natur und Landschaft in wertvollen Kernbereichen des Naturschutzes (A)‘ für die Flächen unmittelbar entlang der Rodenberger Aue und für die übrigen Flächen ‚Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche von Gebieten des Zieltyps A‘ dargestellt.

Die externen Ausgleichsflächen liegen vollständig innerhalb von Flächen die die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet gem. LRP erfüllt (L 58). Als Schutzzweck werden der Erhalt und die Entwicklung der Niederungsbereiche der Rodenberger Aue beschrieben.

Teile der Ausgleichsflächen befinden sich zudem innerhalb des potenziellen Naturschutzgebietes „Rodenberger Aue“ (N 45, Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG gem. LRP erfüllt). Als Schutzzweck werden u.a. Erhalt naturnaher Abschnitte der Rodenberger Aue genannt und die Entwicklung durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland innerhalb der Niederungsbereiche, durch Maßnahmen zur naturnahen Gewässergestaltung, durch Anlage eines nicht bzw. extensiv genutzten Gewässerrandstreifens von 10 m Breite.

Externe Ausgleichsmaßnahme 1 - Baumreihe, Gewässerentwicklung

Lage, Größe und derzeitiger Zustand der Ausgleichsfläche:

Das Flurstück 40/1, Flur 2, Gemarkung Algesdorf befindet sich ca. 60 m südöstlich vom Plangebiet im Niederungsbereich der Rodenberger Aue.

Die Fläche wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt und fällt nach Osten zur Rodenberger Aue hin ab. Im Westen wird die Fläche von einem Wirtschaftsweg begrenzt, hinter dem sich weiter westlich zunächst Grünflächen und das bestehende Baugebiet „Steinriesen“ befinden. Entlang der nördlichen Grenze verläuft auf dem Grundstück eine Trinkwasserleitung.

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Rodenberg. Ein 12 m breiter Streifen am nördlichen Rand des Grundstücks wird als Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 57 „Steinriesen IV“ gemäß den textlichen Festsetzungen angelegt.

Zielsetzung der Maßnahme:

Aufwertung von Boden, Natur und Landschaft durch die Umwandlung einer intensiv genutzten Fläche in eine naturnahe, extensive und autotypische Nutzung mit landschaftsprägender Baumreihe und Anlage eines naturnahen Gewässers mit entsprechender Strukturvielfalt in einer ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaft. Biotopverbundwirkung zwischen Grünflächen- und Gewässerkomplex am Siedlungsrand und der Rodenberger Aue durch Gewässer-, Gehölz- und Wiesenstreifen.

Die Ausgleichsmaßnahme dient neben den allgemeinen Zielen von Natur und Landschaft auch den Zielen des RROP und des LRP sowie den Zielen des potenziellen Landschaftsschutzgebietes und des potenziellen Naturschutzgebietes.

Beschreibung der Maßnahmen

Gewässer:

Das Gewässer wird naturnah mit flachen Ufern und leicht geschwungen an die Rodenberger Aue geführt. Die detaillierte Planung erfolgt zum wasserrechtlichen Antrag und im Rahmen der Ausführungsplanung.

Strauchpflanzung, Baumreihe, Wiesenansaat:

Auf den ersten 30 m des Streifens am Wirtschaftsweg wird südlich des Gewässers eine mindestens 2-reihige Gehölzpflanzung aus Sträuchern angelegt. Diese liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes.

Südlich des Gewässers werden im Weiteren, innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes, mindestens 8 großkronige, hochstämmige Laubbäume als Reihe gemäß den textlichen Festsetzungen gepflanzt.

Auf ganzer Länge des Streifens ist außerhalb der Gehölzflächen eine Wiesenansaat vorzunehmen, die maximal 1-mal pro Jahr gemäht werden darf. Aufgrund der Lage in der freien Natur wird für die Ansaat Regiosaatgut verwendet.

Externe Ausgleichsmaßnahme 2 - Auenentwicklung

Lage, Größe und derzeitiger Zustand der Ausgleichsfläche:

Die Flurstücke 30/5, 33/6, 37/13 sowie 33/5 befinden sich ca. 200 m südöstlich vom Plangebiet im östlichen Niederungsbereich der Rodenberger Aue.

Die einzelnen Flurstücke werden derzeit zusammenhängend intensiv ackerbaulich genutzt und fallen nach Nordwesten zur Rodenberger Aue hin leicht ab. Nach Osten und Süden werden die Flächen von der Kreisstraße 53 begrenzt, im Norden schließt ein größeres Hausgrundstück an.

Räumlich und zeitlich parallel zur Ausgleichsmaßnahme ist auf dem rd. 180 m langen und 20 m breiten Streifen entlang der Rodenberger Aue eine umfassende Fließgewässerentwicklung vom Landkreis Schaumburg vorgesehen. Das Konzept umfasst umfangreiche Abgrabungen des rechten Ufers zur Wiederherstellung von Überflutungsflächen, Kleingewässern und Mulden und zur dynamischen Eigenentwicklung des Gewässers bzw. der Abgrabungsflächen vorgesehen. Die Umsetzung soll 2016 / 2017 erfolgen.

Die verbleibenden Teilflächen der Grundstücke bis zur Kreisstraße werden für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan Nr. 57 „Steinriesen IV“ genutzt. Dabei wird eine größere Aufwertung erzielt, als für den Ausgleich zum Bebauungsplan Nr. 57 benötigt, so dass die zusätzlich geschaffenen Wertpunkte der Stadt Rodenberg als „Ökopool“ für sonstige Eingriffe anderer Vorhaben dienen können.

Die genannten Flurstücke befinden sich bereits größtenteils im Eigentum der Stadt Rodenberg. Nur der Tausch des privaten Flurstücks 33/6, östlich der Rodenberger Aue, gegen die (etwas größere) Restfläche vom Flurstück 40/1 der Stadt ist noch zu vollziehen.

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen dienen der sukzessiven Auenentwicklung und durch Abtragsbereiche und die Entwicklung von Auenwald auch dem Hochwasserschutz (s. Kap. 4.4). Zudem stellen sie eine sinnvolle Ergänzung der geplanten Fließgewässerentwicklung an der Rodenberger Aue dar. Die Abgrabungen in der Ausgleichsfläche erhalten Anschluss zu den Abgrabungen der Auenrenaturierung. Die Ausführungsplanung für die Ausgleichsmaßnahme 2 des Bebauungsplans wird auf die Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung (Landkreis Schaumburg) abgestimmt.

Zielsetzung der Maßnahme:

Aufwertung von Boden, Natur und Landschaft durch die Aufgabe der intensiven Ackernutzung und sukzessiver Auenentwicklung durch Abtragsbereiche und die Initiierung von Auenwald im räumlichen Anschluss an die Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung an der Rodenberger Aue. Es werden große zusammenhängende, ungestörte, naturnahe, niederungstypische Flächen mit großer Strukturvielfalt (Wald, Röhrich, Ruderalgesellschaften etc.) entstehen.

Die Ausgleichsmaßnahme dient neben den allgemeinen Zielen von Natur und Landschaft auch den Zielen des RROP und des LRP sowie den Zielen des potenziellen Landschaftsschutzgebietes und des potenziellen Naturschutzgebietes. Hinzu kommen die positiven Wirkungen auf den Hochwasserschutz (s. Kap. 4.4).

Beschreibung der Maßnahmen

Ein vorhandener Bodenwall mit Ruderalflora entlang der Kreisstraße 53 bleibt unverändert erhalten und schirmt das Gebiet etwas zur Straße hin ab. Eingriffe in die Ruderalflur werden vermieden. Auf einem 20 m Streifen parallel zur Kreisstraße 53 werden Sukzessionsflächen entwickelt. In dieser Bauverbotszone zur Kreisstraße finden keine Abgrabungen oder Aufschüttungen größeren Umfangs gemäß den straßengesetzlichen Bestimmungen statt. Der Streifen dient zudem als zusätzlicher Abstand zur Straße für die wertvolleren Biotopentwicklungsbereiche (Ziel: Auenwald).

Auf der verbleibenden Fläche wird Oberboden in Teilbereichen gemäß den textlichen Festsetzungen abgegraben. Der anfallende Boden wird abgefahren, um einen Ausgleich für die Volumenverluste im Überschwemmungsgebiet zu leisten, die durch die freie Vegetationsentwicklung (Ziel: Auwald) entstehen. Auf einem Teil (s. Festsetzungen) der verbleibenden Oberbodenflächen erfolgt eine Initialpflanzung aus Heistern typischer Auengehölze. Die unbepflanzten Flächenanteile bleiben als Sukzessionsflächen der freien Vegetationsentwicklung ohne Ansaaten oder Mahd überlassen.

Die detaillierte Planung erfolgt zum wasserrechtlichen Antrag und im Rahmen der Ausführungsplanung.

Der natürlichen Entwicklung überlassene, zeitweise wassergefüllte Senken, Wald- und Lichtungsflächen sowie Saumbiotop und Sukzessionsflächen bieten vielfältige Lebensräume. Zudem können sich unter den standortgerechten Gehölzbeständen und Sukzessionsflächen wieder natürliche Bodenfunktionen entwickeln. Der Grundwasserschutz wird durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und die Waldentwicklung gefördert. Insgesamt kann von einer erheblichen Aufwertung des gesamten Bereiches für Landschaftspflege und Naturschutz ausgegangen werden kann.

Fazit:

Mit der vollständigen Durchführung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs ist der mit dem Bebauungsplan Nr. 57 „Steinriesen IV“ verursachte Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB ausgeglichen.

8.4.4 Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind nicht erforderlich.

8.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Aus den vorangegangenen Ausführungen geht hervor, dass bei Durchführung der Planung voraussichtlich folgende Entwicklungen eintreten:

- Es wird ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnbauland geschaffen und die grundzentralen Funktionen der Stadt Rodenberg werden gesichert und gestärkt;
- eine Ackerfläche am Ortsrand von Rodenberg wird durch ein Wohngebiet mit Straßen und Hausgrundstücken überbaut, der Ortsrand wird dadurch neu definiert und abgerundet;
- der neue Ortsrand wird durch einen breiten Pflanzstreifen eingegrünt und in die Landschaft eingebunden.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern die Planung nicht durchgeführt wird, treten voraussichtlich folgende Entwicklungen ein:

- Das Plangebiet wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt; alternative Planungsabsichten liegen für den Geltungsbereich nicht vor;
- Wohnbauland kann nicht im nachgefragten Umfang bereitgestellt werden.

8.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

In der Begründung zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes und im Kap. 2 der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan ist der durchgeführte Vergleich von Standortalternativen ausführlich dokumentiert.

Demnach zeigt sich der hier überplante Standort am nordwestlichen Rand der Stadt Rodenberg zur Deckung des dargelegten Wohnbaulandbedarfs im Bereich der Samtgemeinde und der Stadt Rodenberg als besonders geeignet.

9. Zusätzliche Angaben

9.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen in dem vorliegenden Umweltbericht erfolgt auf der Grundlage der fachgesetzlichen und fachplanerischen Vorgaben in verbal-argumentativer Form.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt auf Grundlage der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetages (2013). Hierbei wird eine Kombination von mathematischer Berechnung (Bilanzierung) und verbal-argumentativer Begründung angewandt.

Die Kartierung der Biotoptypen wurde gemäß den aktuellen fachlichen Standards (v. DRACHENFELS 2011) vorgenommen. Auch die faunistischen Kartierungen erfolgten gemäß den aktuellen fachlichen Anforderungen bezüglich der Kartiermethodik.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) sind nicht aufgetreten.

9.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)

In § 4c BauGB ist geregelt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, „die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen“.

Es sind keine Gründe zu erkennen, die eine Besorgnis rechtfertigen, dass unvorhergesehene Immissionen oder andere unvorhergesehene Umweltauswirkungen eintreten werden. Eine regelmäßige, vorsorgende Umweltüberwachung (Monitoring) wird nicht für erforderlich gehalten.

Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter der Eingriffsregelung (Naturhaushalt und Landschaftsbild) werden im vorliegenden Umweltbericht gemäß den Vorgaben des Naturschutzrechts behandelt. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter werden durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Auch hier sind keine „unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen“ zu besorgen.

Es ist daher festzustellen, dass kein Anlass besteht, konkrete Maßnahmen der Umweltüberwachung (Monitoring) vorzusehen.

9.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 57 „Steinriesen IV“ wird der Zweck verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebietes zu schaffen. Insbesondere sollen durch die Aufstellung des B-Planes Wohnraum in ausreichender Nähe zum Ortskern und zu den vorhandenen Infrastruktureinrichtungen geschaffen werden.

Zu den weiteren Zielen zählen Aspekte wie die Sicherung und Stärkung der grundzentralen Funktion der Stadt Rodenberg und die Entwicklung von Bauflächen, die sich in den vorhandenen Siedlungszusammenhang einfügen und den Ortsrand abrunden, sowie die Eingrünung des Ortsrandes zur Einbindung am Übergang zur freien Landschaft (vgl. Kap. 1.3).

In der Begründung zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes und im Kap. 2 zur Begründung des Bebauungsplans ist der durchgeführte Vergleich von Standortalternativen ausführlich dokumentiert. Demnach zeigt sich der hier überplante Standort am nordwestlichen Rand der Stadt Rodenberg zur Deckung des dargelegten Wohnbaulandbedarfs im Bereich der Samtgemeinde und der Stadt Rodenberg als besonders geeignet.

Schutzgebiete nach Naturschutz- und/oder Wasserrecht liegen weder im noch in der unmittelbaren Nähe vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die externen Ausgleichsflächen an der Rodenberger Aue befinden sich im Überschwemmungsgebiet und in potenziellen Landschafts- bzw. Naturschutzgebieten gemäß Landschaftsrahmenplan. Die dort vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen dienen den Zielen des Landschaftsrahmenplans und des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Schaumburg.

Das Plangebiet wird zum Großteil von einer Ackerfläche geprägt. Biototypen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorhanden. Brutvögel oder andere relevante Tierarten waren im Gebiet nicht festzustellen. Der Boden ist aufgrund des hohen ackerbaulichen Ertragspotenzials in Teilen des Geltungsbereiches und im Bereich der Ausgleichsflächen schutzwürdig. Gemäß vorlaufender Prospektion sind keine archäologischen Bodenfunde zu erwarten.

Durch die Planung werden 8,2 ha Ackerfläche in ein Wohnbaugebiet mit Erschließungsstraßen umgewandelt. Auf einer Fläche von 1,5 ha werden innerhalb des Baugebietes Grünflächen ent-

wickelt, auf welchen Maßnahmen der Regenrückhaltung sowie für Natur und Landschaft durchgeführt werden und ein Park angelegt wird.

Entlang der Kreisstraße 53 sind Lärmschutzaufgaben für das Baugebiet zu berücksichtigen. Außerdem besteht eine geringe Erdfallgefährdung, aus der sich konstruktive Anforderungen für Wohngebäude empfehlen.

Insgesamt werden maximal rd. 3,55 ha Fläche neu versiegelt oder befestigt. Die Inanspruchnahme des Bodens - der hier zudem in Teilen eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aufweist - ist dadurch zu rechtfertigen, dass es sich bei dem geplanten Wohngebiet um ein standortgebundenes Vorhaben (städtebaulicher Zusammenhang) handelt und sich geeignete Alternativstandorte nicht anbieten. Durch die externen Ausgleichsmaßnahmen - naturnahes Gewässer, Baumreihe und Auenentwicklungsfläche auf vormals intensiv genutzten Ackerflächen - werden natürliche Bodenfunktionen gefördert.

Das Schutzgut Wasser wird durch die Neuversiegelung mittelbar aufgrund der Verringerung der Grundwasserneubildung beeinträchtigt. Erhebliche Eingriffe oder Beeinträchtigungen in das Grundwasser werden aufgrund der vorliegenden Planung nicht erfolgen. Positiv auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser) wirkt sich die Entwicklung einer derzeit intensiv genutzten Ackerfläche zu Auwald als externe Ausgleichsmaßnahme aus.

Außerhalb vom Geltungsbereich muss in den Straßenseitengraben der Kreisstraße 53 und in den Wegeseitengraben eines Wirtschaftsweges zur Ableitung des (gedrosselten) Regenwassers aus dem Baugebiet eingegriffen werden (Verrohrung, Aufweitung des Gewässerprofils). Vorhandene Ackerüberfahrt an der K 53 werden entfernt. Als Ausgleich wird ein neues Gewässer zur Rodenberger Aue in einer Ausgleichsfläche zum Bebauungsplan Nr. 57 angelegt. Für alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Durch die Anlage von zwei ausreichend dimensionierten Regenrückhaltebecken, wird eine erhebliche Beeinträchtigung der nächsten Vorflut vermieden.

Mit dem Vorhaben sind Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Ortsrandlage und Kuppenlage als erheblich einzustufen. Zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen werden Festsetzungen zur Bebauung getroffen sowie eine umfassende Eingrünung zur freien Landschaft sowie eine Parkanlage auf der Kuppe festgesetzt und die Beeinträchtigungen damit ausgeglichen. Entlang der Kreisstraße 53 wird zudem über verschiedene Festsetzungen eine Baumreihe entstehen. Ferner sind auch diverse Maßnahmen zur inneren Durchgrünung durch textliche Festsetzungen geregelt.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Bebauungsplanes wurden Fledermäuse und Vögel eingehender betrachtet.

Aufgrund fehlender geeigneter Strukturen (Gehölze, Gebäude) sind keine Fledermaus-Quartiere innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass Fledermäuse das Plangebiet lediglich zum Überflug und als Jagdgebiet nutzen. Ein Verlust von ‚Fortpflanzungs- und Ruhestätten‘ ist durch die Planung somit nicht gegeben.

Zu den Vogelarten Feldlerche und Wiesenpieper, die nicht als Brutvogel im Plangebiet festgestellt werden konnten, für die der Lebensraum aber grundsätzlich geeignet ist, wurde eine Einzel-fallbetrachtung durchgeführt. Bei Beachtung der Regelungen für die Bauzeiten sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) zu erwarten.

Für alle anderen Artengruppen der Flora und Fauna sind im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Die Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgt insbesondere durch die Wahl des Standortes auf einer Ackerfläche, die - abgesehen von einer vergleichsweise hohen Bodenfruchtbarkeit - keine besonderen Werte und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes aufweist. Die Bauflächen im Geltungsbereich weisen somit eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf.

Zu den unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere der Schutzgüter Boden und Wasser sowie Landschaftsbild erfolgte eine Eingriffsbilanzierung nach den methodischen Vorgaben der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetages (2013) gemäß den Erläuterungen im Kap. 8.4.2.

Unter Berücksichtigung der im Gebiet getroffenen Ausgleichsmaßnahmen (Ortsrandeingrünung, Grünflächen, Pflanzfestsetzungen für öffentliche Verkehrsflächen und private Grundstücke) verbleibt als Ergebnis der Bilanzierung ein Defizit von 14.520 Werteinheiten für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57 „Steinriesen IV“, welches durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen extern zu kompensieren ist.

Für die Ausgleichsmaßnahmen wurden Ackerflächen an der Rodenberger Aue, unweit vom Plangebiet, ausgewählt.

In einem 12 m breiten und rd. 145 m langen Streifen zwischen einem Wirtschaftsweg und der Rodenberger Aue wird ein naturnahes Gewässer angelegt, um das (gedrosselte) Regenwasser aus dem neuen Baugebiet und Wasser des aufgeweiteten Wegeseitengrabens über eine Wegefurt zur Rodenberger Aue abzuleiten. Entlang des Gewässers werden auf den ersten 30 m Sträucher und innerhalb des Überschwemmungsgebietes eine Baumreihe gepflanzt. Diese dient auch als Ersatz für den Verlust von 2 Bäumen im Zuge der Anlage des RRB 2 im Bereich der Grünflächen vom B-Plan Nr. 35 A „Steinriesen“.

Die zweite Ausgleichsfläche befindet sich östlich der Rodenberger Aue und setzt sich aus mehreren Flurstücken zwischen dem Gewässer und der Kreisstraße 53 zusammen. Entlang der Rodenberger Aue sind in einem 20m-Streifen Gewässerentwicklungsmaßnahmen geplant, an die die Ausgleichsmaßnahmen zum B-Plan Nr. 57 anschließen. Es ist eine Auenentwicklung vorgesehen, für die teilweise Oberboden abgetragen wird und Initialpflanzungen erfolgen. Der Bodenwall an der K 53 verbleibt unverändert, ein 20m-Streifen zur K 53 dient als Ruderalfläche.

Mit den großflächigen Ausgleichsmaßnahmen östlich der Rodenberger Aue wird eine größere Aufwertung erzielt, als für den Ausgleich zum Bebauungsplan Nr. 57 benötigt. Die zusätzlich geschaffenen Wertpunkte dienen der Stadt Rodenberg als „Ökopool“ für sonstige Eingriffe anderer Vorhaben.

Mit der vollständigen Durchführung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs ist der mit dem Bebauungsplan Nr. 57 „Steinriesen IV“ verursachte Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB ausgeglichen.



Hameln, den 13.05.2016

gez. von Luckwald
(Planverfasser)

Rodenberg, den 15.08.2016

gez. Hudalla
(Stadtdirektor)



Anhang

- Anhang 1: Biotoptypenplan (Maßstab 1:2.000, 18.08.2015)
- Anhang 2: Lärmbelastung B65 (night) (Maßstab 1:10.000, 13.01.2016)
- Anhang 3: Lärmbelastung B65 (day, evening, night) (Maßstab 1:10.000, 13.01.2016)
- Anhang 4: Verkehrszählungen K 53, Zacharias Verkehrsplanungen, 02/2016
- Anhang 5: Schalltechnische Untersuchung, BMH - Bonk-Maire-Hoppmann GbR, 03/2016
- Anhang 6: Städtebaulicher Entwurf (Maßstab 1:500, 13.05.2016)
- Anhang 7: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten und ihre Lebensraumansprüche
- Anhang 8: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

